



Große Kreisstadt  
Waldshut-Tiengen



## Sicherheitsrichtlinien

für eine sichere Durchführung  
von Veranstaltungen

in der

Großen Kreisstadt

Waldshut-Tiengen

EVENT CONSULT EUROPA   
IMMER EINE SICHERE VERANSTALTUNG

© Christian Betz, Patrizia Nootny

PLANUNG | BERATUNG | UNTERSTÜTZUNG

# SICHERHEITSRICHTLINIEN

FÜR EINE SICHERE DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN IN  
DER GROßEN KREISSTADT WALDSHUT-TIENGEN

Stand vom:  
04.12.2018 //aktualisierte Version

**Veranstaltungen:**

Veranstaltungen  
im öffentlichen Raum der Großen Kreisstadt  
Waldshut-Tiengen

**Betreiber:**

Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen  
Stadtverwaltung, Kaiserstr. 28-30,  
79761 Waldshut-Tiengen

**Verfasser:**

Christian Betz  
Patrizia Nootny

**Register 1**

Sicherheitsrichtlinien

**Register 2**

Anhang

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>5</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>6</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>6</b>
<b>1 Grundlagen der Sicherheitsrichtlinien .....</b>	<b>8</b>
1.1 Geltungs- und Anwendungsbereich.....	8
1.2 Oberstes Gebot – safety first.....	9
1.3 Gesetzliche Vorschriften und Vorgaben.....	9
<b>2 Ordnungsrechtliche Bestimmungen.....</b>	<b>11</b>
2.1 Anordnungen.....	11
2.2 Hausrecht / Aufsicht.....	11
2.3 Räumung.....	11
2.4 Antragsverfahren.....	12
2.4.1 Anzeige der Veranstaltung.....	12
2.4.2 Sondernutzungsgenehmigung nach § 29,2 StVO.....	12
<b>3 Veranstaltungen / Veranstalter / Mitwirkende.....</b>	<b>12</b>
3.1 Veranstaltungen.....	12
3.2 Veranstalter und Mitwirkende.....	13
<b>4 Veranstaltungsflächen.....</b>	<b>14</b>
4.1 Einführung.....	14
4.2 Altstadt, Fußgängerzone, Kaiserstraße in Waldshut.....	14
4.3 Chilbiplatz in Waldshut.....	15
4.4 Viehmarktplatz in Waldshut.....	16
4.5 Altstadt, Fußgängerzone, Hauptstraße, Kirchplatz in Tiengen.....	17
4.6 Marktplatz in Tiengen.....	18
<b>5 Verantwortliche Personen, Pflichten und Aufgaben .....</b>	<b>18</b>
5.1 Betreiber.....	18
5.2 Veranstalter.....	19
5.2.1 Funktion.....	19
5.2.2 Aufgaben und Pflichten des Veranstalters.....	20
5.3 Pflichtenübertragung Betreiber - Veranstalter.....	21
5.4 Veranstaltungsleiter (Vertreter des Veranstalters).....	21
5.4.1 Funktion.....	21
5.4.2 Anforderungsprofil.....	22
5.4.3 Pflichten und Aufgaben des Veranstaltungsleiters.....	23
5.5 Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik.....	24
5.6 Technischer Verantwortlicher für elektrische Anlagen (Elektrofachkraft).....	24
5.7 Ordnungsdienst.....	25
5.8 Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).....	27

5.8.1	Feuerwehr / Brandsicherheitswache.....	27
5.8.2	Polizei.....	27
5.8.3	Sanitätswachdienst.....	28
<b>6</b>	<b>Sicherheitsbestimmungen.....</b>	<b>29</b>
6.1	Vorbemerkung.....	29
6.2	Besucherzahl / Personendichte.....	29
6.3	Bestuhlungspläne.....	29
6.4	Elektrische Planung.....	30
6.4.1	Stromversorgung.....	30
6.4.2	Verlegung von Kabeln und anderen Leitungen.....	31
6.4.3	Verlegung von elektrischen Anlagen.....	32
6.5	Beschallung.....	32
6.5.1	Lautsprecher.....	32
6.5.2	Lautstärke.....	33
6.6	Podien, Podeste und sonstige Aufbauten.....	33
6.7	Technisches Equipment des Veranstalters.....	34
6.8	Arbeitssicherheit.....	34
6.9	Unterstellmöglichkeiten.....	34
6.10	Sicherheitskennzeichnung.....	34
6.10.1	Sicherheitszeichen.....	34
6.10.2	Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen.....	35
6.10.3	Sicherheitsbeleuchtung auf Freiflächen.....	36
6.11	Rettungswege / Notausgänge.....	36
6.11.1	Definition.....	36
6.11.2	Flucht- und Rettungswege.....	36
6.11.2.1	Anzahl und Anordnung der Fluchtwege auf Freiflächen.....	36
6.11.2.2	Rettungsweglänge / -breite auf Freiflächen.....	36
6.11.2.3	Hinweise für den Veranstalter.....	37
6.12	Aufstellflächen und Zugangsbereiche für Einsatzkräfte.....	37
6.12.1	Feuerwehr.....	37
6.12.2	Rettungsdienst.....	37
6.13	Fliegende Bauten (Aufbauten, Zelte, Bühnen).....	38
6.13.1	Gesetzliche Grundlage.....	38
6.13.2	Fliegende Bauten mit Ausführungsgenehmigung.....	38
6.13.3	Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung.....	39
<b>7</b>	<b>Brandschutzbestimmungen.....</b>	<b>39</b>
7.1	Gesetzliche Grundlagen zu Baustoffen.....	39
7.2	Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen.....	40
7.3	Ausschmückungen.....	40
7.4	Ausstattungen.....	41
7.5	Requisiten.....	41
7.6	Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase und Fahrzeuge.....	41

7.7	Kerzen und Brennpaste.....	41
7.8	Brandschutzbestimmungen für Fliegende Bauten .....	42
7.8.1	Ausschmückungen in Fliegenden Bauten .....	42
7.8.2	Abstände Fliegender Bauten zu Gebäuden.....	42
7.8.2.1	Allgemein .....	42
7.8.2.2	Möglichkeiten der Kompensation.....	42
7.8.3	Abfallbehälter .....	42
7.8.4	Scheinwerfer .....	42
7.9	Offenes Feuer und Feuerwerke (Pyrotechnik).....	43
7.9.1	Vorgaben .....	43
7.9.2	Anforderungen an das Brennmaterial.....	44
7.9.3	Anzünden, Abbrennen und Löschen des Feuers.....	44
7.10	Feuerlöscher .....	45
7.10.1	Gesetzliche Grundlage.....	45
7.10.2	Dimensionierung von Feuerlöschern.....	45
7.10.3	Brandklassen A, B und C.....	46
7.10.4	Fettbrände (Brandklasse F).....	46
7.11	Flüssiggas.....	46
7.11.1	Verwendung von Flüssiggas .....	46
7.11.2	Einrichtung und Unterhaltung .....	47
<b>8</b>	<b>Hygienebestimmungen .....</b>	<b>47</b>
8.1	Vorbemerkung .....	47
8.2	Gesetzliche Vorgaben .....	48
8.3	Checkliste .....	48
<b>9</b>	<b>Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen.....</b>	<b>53</b>
9.1	Vorbemerkung .....	53
9.2	Gesetzliche Grundlagen .....	53
9.3	Vorgaben.....	53
9.3.1	Verwendung von Schläuchen, Rohren, Armaturen.....	53
9.3.2	Technische Vorgaben zur Trinkwasserentnahmestelle .....	53
9.3.3	Betrieb einer Versorgungsanlage.....	54
<b>10</b>	<b>Jugendschutz .....</b>	<b>55</b>
10.1	Anwendung.....	55
10.2	Alters- und Zeitbeschränkungen.....	55
10.3	Ausschank von Alkohol.....	56
	<b>Impressum .....</b>	<b>57</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Unteres Tor (Kaiserstr.).....	14
Abbildung 2:	Oberes Tor (Kaiserstr.).....	14
Abbildung 3:	Festumzug Chilbi (Kaiserstr.).....	15
Abbildung 4:	Brunnen (Kaiserstr.).....	15
Abbildung 5:	Weihnachtsmarkt (Kaiserstr.).....	15
Abbildung 6:	Kaiserstr. ....	15
Abbildung 7:	Waldshuter Chilbi (Chilbiplatz).....	16
Abbildung 8:	Chilbi (Festzelt).....	16
Abbildung 9:	Chilbi (Heimatabend).....	16
Abbildung 10:	Chilbi (Heimatabend).....	16
Abbildung 11:	Viehmarktplatz.....	16
Abbildung 12:	Public Viewing.....	16
Abbildung 13:	Straßenfasnacht .....	17
Abbildung 14:	Kunst- und Handwerkermarkt.....	17
Abbildung 15:	Jazzfest.....	17
Abbildung 16:	Weihnachtsmarkt.....	17
Abbildung 17:	Schwyzertag Heimatabend.....	18
Abbildung 18:	Schwyzertag Festzug.....	18
Abbildung 19:	Erntefest Tiengen.....	18
Abbildung 20:	Kunst- und Handwerkermarkt.....	18
Abbildung 21:	Einsatz von Kabelbrücken.....	32
Abbildung 22:	Ausrichtung der Lautsprecher.....	33
Abbildung 23:	Beispiele von Sicherheitszeichen.....	35
Abbildung 24:	Sicherheitszeichen zu Flucht- und Rettungswegen.....	35
Abbildung 25:	Banner Fluchtweg.....	35

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entfernung des Abbrennplatzes zu Gebäuden etc. ....	44
Tabelle 2:	Mindestanzahl Feuerlöscher.....	45

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
BGI	Berufsgenossenschaftliche Information
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DA	Durchführungsanweisung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
FIBauR	Richtlinie für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten
ggf.	gegebenenfalls
GewO	Gewerbeordnung
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
JuSchG	Jugendschutzgesetz

LBO	Landesbauordnung
LE	Löschmitteleinheiten
LImSchG	Landes-Immissionsschutzgesetz
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
MANV	Massenanfall an Verletzten
max.	maximal
o.Ä.	oder Ähnliche(s)
SprengG	Sprengstoffgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
t	Einheitszeichen für Tonne
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
v.H.	von Hundert
VA	Veranstalter
VA	Veranstaltung
VaL	Veranstaltungsleitung
vgl.	vergleiche
VStättVO	Versammlungsstättenverordnung
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

# 1 Grundlagen der Sicherheitsrichtlinien

## 1.1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Die „Sicherheitsrichtlinien für eine sichere Durchführung von Veranstaltungen in der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen“ richten sich an Veranstalter, die Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen der Großen Kreisstadt Waldshut durchführen, an den Betreiber der öffentlichen Flächen sowie an Serviceunternehmen und Akteure, die an der Durchführung von Veranstaltungen mitwirken.

Die Sicherheitsrichtlinien sind für Veranstaltungen anzuwenden, die im öffentlichen Raum bzw. auf öffentlichen Flächen stattfinden. Als öffentlicher Raum bzw. öffentliche Fläche gelten Fußgängerzonen, Straßen, Plätze, Grünflächen und Parkanlagen. Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen ist Eigentümer und Betreiber des öffentlichen Raumes und deshalb in Verbindung mit dem Veranstalter grundsätzlich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Veranstaltungen sowie für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich, welche in den Sicherheitsrichtlinien dargelegt sind. Der Veranstalter hat gegenüber den Fremdfirmen und Akteuren im Rahmen seiner Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflicht für die Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien zu sorgen.

Erfordert es die Art der Veranstaltung hat der Veranstalter / Veranstaltungsleiter ein Sicherheitskonzept gemäß § 43 Absatz 1 VStättVO Ba-Wü aufzustellen und dieses mit dem Betreiber und den für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere mit der Feuerwehr, der Polizei und dem Rettungsdienst einvernehmlich abzustimmen. In einem Sicherheitskonzept werden u.a. Gefahrenbeurteilungen und Szenarien, Organigramme und Hierarchiepläne, interne und externe Kommunikationswege sowie Entfluchtungssimulationen erarbeitet. Die Notwendigkeit eines Sicherheitskonzeptes resultiert mitunter aus Gesetzen, Normen und baurechtlichen Vorgaben der VStättVO Ba-Wü. Die Faktoren, die eine Notwendigkeit anzeigen, sind:

- die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 5 000 Besuchern
- bauliche Anlagen wie Bühnen, Abschränkungen, Leitsysteme
- gefährliche szenische Vorgänge (Effekt- bzw. Pyrotechnik)
- Orte und der Charakter der Veranstaltung
- viele verschiedene Standplätze mit teilweise offenen Feuerstellen und Gasbetrieb
- gastronomische Stände und Zeltbauten

## 1.2 Oberstes Gebot – safety first

Die Notwendigkeit der Sicherheitsrichtlinien ergibt sich aus der zwingenden Prämisse, dass von Veranstaltungen ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vermieden werden müssen und dass für alle Beteiligte (Besucher, Mitarbeiter, Akteure und auch Anwohner) kein erhöhtes Risiko für Leib und Leben bestehen darf. Betreiber und Veranstalter haben dies zu gewährleisten und sind für die strikte Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien verantwortlich. Es gelten immer eine Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten, Sorgfaltspflichten und die Vermeidung von Gefahrenstellen bzw. deren Identifikation sowie eine Erwirkung von Schutzzielen.

Von einer Veranstaltung dürfen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass für alle Beteiligte (Besucher, Mitarbeiter, Fremdpersonal, Mitwirkende, Akteure sowie auch Anwohner) kein Risiko für Leib und Leben besteht.

## 1.3 Gesetzliche Vorschriften und Vorgaben

Der Veranstalter und die Fremdfirmen (Gewerke) haben im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen sowie allen im öffentlichen Raum ausgeführten Tätigkeiten die gesetzlichen Bestimmungen, Erlasse, Normen und Verordnungen sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten. Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baurechtsbehörden, der Polizei, der Brandschutzdienststellen und der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

Einzuhalten sind hierbei die Vorgaben aus:

- der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010
- der Gewerbeordnung (GewO)
- der Richtlinie für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) in der Fassung von Juni 2010
- der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FIBauVwV) in der Fassung vom 03.08.2012
- der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) in der Fassung vom 17.09.2012

- dem Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG)
- dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und
- dem Sprengstoffgesetz (SprengG).
- der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (BGV) und deren Durchführungsanweisungen
- der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und deren Durchführungsanweisungen
- den DIN-Normen (DIN)
- dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- den Hygienerichtlinien
  - Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene
  - Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts - Artikel 1
  - Verordnung über Anforderungen an die Hygiene bei der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung, LMHV)
- die Trinkwasserverordnung
- den VDE-Vorschriften für Elektroinstallationen (Verband Deutscher Elektrotechniker)

Die Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO Ba-Wü) in der Fassung vom 28.04.2004 gilt zwingend, wenn die Veranstaltung im Freien eine Szenenfläche<sup>1</sup> aufweist, wenn Darbietungen vor mehr als 1 000 Besucher stattfinden und der Besucherbereich eingezäunt ist. In § 1 Abs. 2 VStättVO Ba-Wü heißt es hierzu: „Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht.“

Das trifft bei den bisherigen Veranstaltungen in Waldshut-Tiengen nicht zu. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sich die in den Sicherheitsrichtlinien dargelegten Vorgaben an der VStättVO Ba-Wü orientieren bzw. bei der Durchführung von Veranstaltungen zu beachten sind.

---

<sup>1</sup> Szenenflächen sind Flächen ab 20 m<sup>2</sup>, die für künstlerische und andere Darbietungen bestimmt sind.

Die gesetzlichen Grundlagen und Begrifflichkeiten wie z. B. Aufstellfläche, bauliche Anlage, Bewegungsfläche, Feuerwehrezufahrt, Fliegender Bau, Szenenfläche, Versammlungsraum, Versammlungsstätte, Zelt usw. sind im Anhang erklärt (siehe Register 2 Anhang: Gesetzliche Grundlagen und Begriffe).

## 2 Ordnungrechtliche Bestimmungen

### 2.1 Anordnungen

Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen ist als Eigentümer und Betreiber der öffentlichen Flächen berechtigt über die Sicherheitsrichtlinien hinausgehende Anordnungen zu treffen, wenn dies zur Einhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

### 2.2 Hausrecht / Aufsicht

Der Veranstalter übt innerhalb des Veranstaltungsgeländes das Hausrecht aus. Die Weisungen des Veranstalters sind von den Veranstaltungsbesuchern und den beauftragten Dritten zu befolgen.

Die auf öffentlichen Flächen stattfindenden Veranstaltungen unterliegen der Aufsicht durch die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen. Die Beauftragten der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen haben jederzeit Zutritt zum Veranstaltungsgelände sowie zu den Ständen und Fahrgeschäften der Aussteller. Sie sind berechtigt, den Ausstellern, Akteuren und allen Beteiligten Weisungen zu erteilen. Die Weisungen der Beauftragten der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen sind dabei von den Ausstellern, Akteuren und allen Beteiligten vorrangig vor ggf. anderslautenden Weisungen des Veranstalters zu beachten.

### 2.3 Räumung

Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen und hier insbesondere Polizei, Ordnungsamt, Feuerwehr, Ortspolizeibehörde, Baurechtsamt und Feuerwehr sind aus Sicherheitsgründen und/oder aufgrund behördlicher Anordnung berechtigt, eine Räumung anzuordnen. Der Veranstalter kann hieraus grundsätzlich keinerlei Schadensersatzansprüche gegenüber der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen geltend machen, sofern im Zuge der Gefahrenabwehr die Räumung seitens Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) als notwendig eingeschätzt wird.

## 2.4 Antragsverfahren

### 2.4.1 Anzeige der Veranstaltung

Der Veranstalter hat die Veranstaltung bis spätestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Genehmigung für Veranstaltungen im öffentlichen Raum“ beim Ordnungsamt anzuzeigen. Ferner ist eine Sondernutzungsgenehmigung nach § 29 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beantragen (siehe Kapitel 2.4.2).

### 2.4.2 Sondernutzungsgenehmigung nach § 29,2 StVO

Werden Straßen, Fußgängerzonen, Plätze und Parkanlagen für eine Veranstaltung genutzt, so handelt es sich hierbei um öffentliche Flächen, deren Nutzung gemäß § 29 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) bis spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung bei der Straßenverkehrsbehörde in Verbindung mit dem Ordnungsamt beantragt werden muss.

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung reicht der antragstellende Veranstalter eine maßstabsgerechte Planskizze ein, auf der die beabsichtigten baulichen Anlagen sowie Verkehrsflächen, Grünanlagen und andere wichtige Details dargestellt sind. Eine genaue Aufzeichnung der Flächennutzung dient dazu, eine grafische Plandarstellung für die Veranstaltung zu erstellen, in dem für das ganze Veranstaltungsgebiet die beabsichtigten baulichen Anlagen dargestellt werden.

## 3 Veranstaltungen / Veranstalter / Mitwirkende

### 3.1 Veranstaltungen

Das Spektrum an Veranstaltungen, die auf öffentlichen Flächen der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen stattfinden, reicht vom Heimatfest über Open-Air-Kino bis zum Weihnachtsmarkt.

Nachfolgend sind einige der im Stadtgebiet stattfindenden Veranstaltungen aufgelistet:

Waldshut

- Heimatfest Chilbi mit Festumzug und Feuerwerk
- Waldshuter Filmnächte (in der Kaiserstraße)
- Großer Töpfermarkt (auf dem Viehmarktplatz)
- Musiknacht Waldshut (in der Innenstadt)
- Food meets Fashion (mit Foodtrucks in der Kaiserstraße)
- Weihnachtsmarkt (Fußgängerzone)

## Tiengen

- Schwyzertag mit Festumzug und Feuerwerk (Marktplatz und Kirchplatz)
- Straßenfasnacht Hoorige Mess' (Fußgängerzone und Marktplatz)
- Kunst- und Handwerkermarkt (Fußgängerzone und Marktplatz)
- Erntefest (Fußgängerzone und Marktplatz)
- Licht- und Feuerabend (Fußgängerzone und Marktplatz)
- Jazzfest (Fußgängerzone)
- Weihnachtsmarkt (Fußgängerzone)

### 3.2 Veranstalter und Mitwirkende

Konzipiert, geplant, organisiert sowie durchgeführt werden die Veranstaltungen von unterschiedlichen Veranstaltern. Als Veranstalter treten z. B. die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen, das Kulturamt der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen, die Schützengesellschaft 1468 Waldshut e.V., der Werbe- und Förderungskreis Waldshut e.V., die Bürger- und Narrenzunft 1503 Tiengen e.V., die Surianergemeinde Tiengen e.V., die Aktionsgemeinschaft Tiengen e.V. und sonstige Vereine auf. Die grundsätzlichen Aufgaben und Pflichten des Veranstalters sind in Kapitel 4.2 dargestellt.

#### Veranstalter

Die Sicherheitsrichtlinien sind von allen Unternehmen, Vereinigungen, Organisationen und Personen einzuhalten, die eine Veranstaltung im öffentlichen Raum der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen konzipieren, planen, organisieren und durchführen (Veranstalter).

#### Fremdfirmen / Gewerke

Die Sicherheitsrichtlinien sind von allen Fremdfirmen bzw. Serviceunternehmen (Gewerke) einzuhalten, die vom Veranstalter beauftragt werden (z. B. Veranstaltungstechnik wie Beschallung/Beleuchtung/Videotechnik/Effekttechnik sowie Bühnenbau, Mietmöbel, Eventdekoration, Requisiten, Floristik, Gastronomie, Ordnungsdienst, Eventausstatter, Spielgeräteverleih, Zeltverleih, Künstler etc.). Der Veranstalter hat gegenüber den Fremdfirmen für die Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien zu sorgen. Die Sicherheitsrichtlinien sind deshalb den Fremdfirmen bzw. Gewerken auszuhändigen. Ggf. hat eine Unterweisung durch den Veranstalter bzw. eine fachkundige Person stattzufinden.

## Akteure

Die Sicherheitsrichtlinien sind von allen mitwirkenden Vereinen zu beachten. Sie sind diesen auszuhändigen. Ggf. hat eine Unterweisung durch den Veranstalter bzw. durch eine fachkundige Person stattzufinden.

## 4 Veranstaltungsflächen

### 4.1 Einführung

Nachfolgend sind die öffentlichen Flächen der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen dargestellt, die für Veranstaltungen genutzt werden. Zu den einzelnen Flächen wurden Übersichtspläne erstellt aus denen die Flucht- und Rettungswege sowie die Aufstellflächen und Zufahrten für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) hervorgehen. Die Übersichtspläne sind von den Veranstaltern bei der Aufplanung zugrunde zu legen. Abweichungen sind mit dem Betreiber abzustimmen.

### 4.2 Altstadt, Fußgängerzone, Kaiserstraße in Waldshut

Die Kaiserstraße ist die Fußgängerzone in der historischen Waldshuter Altstadt. Sie erstreckt sich vom Oberen Tor bis zum Unteren Tor und ist von mittelalterlichen, unter Denkmalschutz stehenden Häusern umgeben. Hier finden der Festumzug des Heimatfestes Chilbi, die Waldshuter Filmnächte, die Musiknacht, Food meets Fashion und der traditionelle Weihnachtsmarkt statt.

**Abb. 1 Unteres Tor (Kaiserstr.)<sup>2</sup>**



**Abb. 2 Oberes Tor (Kaiserstr.)<sup>3</sup>**



<sup>2</sup> Bildnachweis: Website [www.waldshut-tiengen.de](http://www.waldshut-tiengen.de)

<sup>3</sup> Bildnachweis: Website [www.waldshut-tiengen.de](http://www.waldshut-tiengen.de)

**Abb. 3 Festumzug Chilbi (Kaiserstr.)<sup>4</sup>****Abb. 4 Brunnen (Kaiserstr.)<sup>5</sup>****Abb. 5 Weihnachtsmarkt (Kaiserstr.)<sup>6</sup>****Abb. 6 Kaiserstraße<sup>7</sup>**

### 4.3 Chilbiplatz in Waldshut

Der Chilbiplatz befindet sich in der Nähe der Gewerblichen Schulen und wird als Parkplatz genutzt.

Im August findet hier jährlich das 6-tägige Heimatfest „Waldshuter Chilbi“ statt. Auf dem Chilbiplatz werden hierzu ein Festzelt, Fahrgeschäfte und gastronomische Stände aufgeplant. Neben einem von den Vereinen gestalteten Bühnenprogramm stellen der Festumzug von der Kaiserstraße bis zum Chilbiplatz, der Heimatabend in der Kaiserstr., die Illumination der Kaiserstraße durch Lampions sowie das Feuerwerk weitere Highlights dar. Am Programm wirken die Traditionsvereine Junggesellschaft 1468 Waldshut e.V., die Schützengesellschaft 1468 Waldshut e.V., die Vereinigung Alt-Waldshut e.V. sowie die Stadtmusik Waldshut e.V. und der Musikzug St. Florian e.V. mit.

<sup>4</sup> Bildnachweis: <http://www.waldshut-tiengen.de/de/kultur-tourismus/heimat-strassenfeste/>

<sup>5</sup> Bildnachweis: Event Consult Europa

<sup>6</sup> Bildnachweis: [https://www.auf-reisen.de/de/anzeige\\_bild.asp?BP=1&BNR=weihnachtsmarkt-waldshut-tiengen-va2020&IBE=3013731](https://www.auf-reisen.de/de/anzeige_bild.asp?BP=1&BNR=weihnachtsmarkt-waldshut-tiengen-va2020&IBE=3013731)

<sup>7</sup> Bildnachweis: <https://www.suedkurier.de/region/Waldshut-Tiengen/Bilder/Food-Trucks-meets-Fashion-Stories-2;cm=1359295,11435916>

**Abb. 7 Waldshuter Chilbi (Chilbiplatz)<sup>8</sup>****Abb. 8 Festzelt (Chilbiplatz)<sup>9</sup>****Abb. 9 Chilbi (Heimatabend)<sup>10</sup>****Abb. 10 Chilbi (Heimatabend)<sup>11</sup>**

#### 4.4 Viehmarktplatz in Waldshut

Der Viehmarktplatz befindet sich nördlich von der Kaiserstraße in unmittelbarer Nähe des Unteren Tores. Er wird für den Töpfermarkt oder für Public Viewing-Veranstaltungen genutzt.

**Abb. 11 Viehmarktplatz<sup>12</sup>****Abb. 12 Public Viewing<sup>13</sup>**

<sup>8</sup> Bildnachweis: Website [www.chilbi.de](http://www.chilbi.de)

<sup>9</sup> Bildnachweis: Website [www.chilbi.de](http://www.chilbi.de)

<sup>10</sup> Bildnachweis: Website [www.chilbi.de](http://www.chilbi.de)

<sup>11</sup> Bildnachweis: Website [www.chilbi.de](http://www.chilbi.de)

<sup>12</sup> Bildnachweis: Event Consult Europa

<sup>13</sup> Bildnachweis: [www.badische-zeitung.de/waldshut-tiengen/public-viewing-am-viehmarkt-86133691.html](http://www.badische-zeitung.de/waldshut-tiengen/public-viewing-am-viehmarkt-86133691.html)

## 4.5 Altstadt, Fußgängerzone, Hauptstraße, Kirchplatz in Tiengen

Ein Teil der Hauptstraße in Tiengen ist als Fußgängerzone ausgebaut. Die Fußgängerzone mit den historischen, mittelalterlichen Häusern ist Austragungsort der Straßenfasnacht 'Hoorige Mess', des Kunst- und Handwerkermarktes, des Erntefestes, des Licht- und Feuerabends, des Jazzfestes und des Weihnachtsmarktes. Einige der genannten Veranstaltungen nutzen zudem den Marktplatz als Veranstaltungsfläche. Auf dem Kirchplatz vor der Barockkirche Maria Himmelfahrt findet der Heimatabend des Schwyzertages statt.

**Abb. 13 Straßenfasnacht**<sup>14</sup>



**Abb. 14 Kunst- und Handwerkermarkt**<sup>15</sup>



**Abb. 15 Jazzfest**<sup>16</sup>



**Abb. 16 Weihnachtsmarkt**<sup>17</sup>



<sup>14</sup> Bildnachweis: <https://ofthedunes.deviantart.com/art/Hoorige-Mess-199804452>

<sup>15</sup> Bildnachweis: <http://www.tiengen.de/stadt-tiengen.html>

<sup>16</sup> Bildnachweis: <https://www.suedkurier.de/region/hochrhein/waldshut-tiengen/Swinging-in-the-rain-So-schoen-war-das-Jazzfest-2017-in-Tiengen-Mit-Videos;art372623,9343597>

<sup>17</sup> Bildnachweis: <https://www.suedkurier.de/region/Waldshut-Tiengenbilder/Weihnachtsmarkt;cm1131246,7174232>

**Abb. 17 Schwyzertag Heimatabend**<sup>18</sup>**Abb. 18 Schwyzertag Festzug**<sup>19</sup>

## 4.6 Marktplatz in Tiengen

Der Marktplatz befindet sich am Seilerbergweg in unmittelbarer Nähe der Fußgängerzone. Neben dem Wochenmarkt findet hier der Schwyzertag, die Straßenfasnacht Hoorige Mess', der Kunst- und Handwerkermarkt, das Erntefest und der Licht- und Feuerabend statt. Beim Schwyzerfest wird auf dem Marktplatz eine Bühne, ein Festzelt sowie ein Vergnügungspark aufgeplant.

**Abb. 19 Erntefest Tiengen**<sup>20</sup>**Abb. 20 Kunst- und Handwerkermarkt**<sup>21</sup>

## 5 Verantwortliche Personen, Pflichten und Aufgaben

### 5.1 Betreiber

Betreiber der öffentlichen Flächen ist die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen. Wird eine öffentliche Fläche im Rahmen einer Sondernutzung nach § 29,2 StVO Unternehmen, Vereinen, Organisationen und Privatpersonen für die Durchführung von Veranstaltungen überlassen, so handelt es sich bei den Nutzern um Veranstalter.

<sup>18</sup> Bildnachweis: <https://www.suedkurier.de/region/hochrhein/waldshut-tiengen/Schwyzertag-in-Tiengen-Vorfreude-auf-Heimatfest;art372623,9291705>

<sup>19</sup> Bildnachweis: <https://www.suedkurier.de/region/Waldshut-Tiengenbilder/596-Schwyzertag-Festumzug-2;cme920941,5893545>

<sup>20</sup> Bildnachweis: <http://www.tiengen.de/erntefest.html>

<sup>21</sup> Bildnachweis: <http://bz-ticket.de/kunst-und-handwerkermarkt-in-waldshut-tiengen--141198659.html>

Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen kann seine Betreiberpflichten auf den Veranstalter übertragen. Die Übertragung erfolgt schriftlich. Die übertragenen Pflichten sind im Formular „Übertragung der Betreiberpflichten“ detailliert aufgeführt. Das Formular wird dem Veranstalter mit der Sondernutzungsgenehmigung ausgehändigt. (siehe Register 2 Anhang: Übertragung der Betreiberpflichten. Siehe außerdem Kapitel 5.3 Pflichtenübertragung Betreiber - Veranstalter).

Der Betreiber ist stets berechtigt in allen vom Veranstalter genutzten Bereichen zu kontrollieren, ob die Sicherheitsrichtlinien durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist dem Beauftragten des Betreibers jederzeit freier Zugang zu allen Örtlichkeiten zu gewähren.

## 5.2 Veranstalter

### 5.2.1 Funktion

Der Veranstalter muss eine natürliche oder juristische Person sein, die eine Veranstaltung durchführt, die organisatorische Verantwortung übernimmt und das unternehmerische Risiko sowie die Haftung trägt.

Grundsätzlich gilt: Veranstalter ist, wer:

- das wirtschaftliche Risiko trägt, und / oder
- die Letztentscheidungsbefugnis hat (solange kein Betreiberverantwortlicher vor Ort) und/oder
- wesentliche Entscheidungen treffen kann, und / oder
- nach außen als Veranstalter auftritt.

Handelt es sich bei dem Veranstalter um eine juristische Person wie z. B. ein Verein, so hat der Verein einen Veranstaltungsleiter zu benennen (siehe Kapitel 5.4).

Der Veranstalter / Veranstaltungsleiter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Ihm obliegen für die Dauer der Veranstaltung u.a. die Verkehrssicherungs- und Sorgfaltspflichten innerhalb der Veranstaltungsfläche bezüglich der von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (Fachfirmen, Technischer Leiter) eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podesten, Abhängungen, verlegten Kabeln sowie bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen.

Der Veranstalter teilt dem Betreiber mit dem „Antrag auf Genehmigung für Veranstaltungen im öffentlichen Raum“ seine Kontaktdaten schriftlich mit (Verein, Name, Funktion, Anschrift, Erreichbarkeit).

## 5.2.2 Aufgaben und Pflichten des Veranstalters

Die Aufgaben und Pflichten des Veranstalters / Veranstaltungsleiters ergeben sich aus den Sicherheitsrichtlinien sowie den gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen:

- Der Veranstalter / Veranstaltungsleiter ist für die Konzeption, Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung inklusive Bereitstellung erforderlicher Ressourcen und Einbindung aller notwendigen Stellen verantwortlich.
- Der Veranstalter / Veranstaltungsleiter ist für die Umsetzung und Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen verantwortlich (z. B. VStättVO, Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV, Jugendschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Nichtraucher-schutzgesetz, Sonn- und Feiertagsgesetz, Gewerbeordnung, immissions-schutzrechtliche Lärmbestimmungen)
- Der Veranstalter ist während der Veranstaltung ständig anwesend oder benennt einen mit allen Befugnissen ausgestatteten Stellvertreter. Hierbei handelt es sich um den Veranstaltungsleiter.
- Der Veranstalter / Veranstaltungsleiter übernimmt die Überwachung der korrekten Umsetzung von genehmigten Konzeptionen.
- Erfordert es die Art der Veranstaltung hat der Veranstalter / Veranstaltungsleiter für seine Veranstaltung ein spezielles Sicherheitskonzept gemäß § 43 Absatz 1 VStättVO Ba-Wü aufzustellen und dieses mit dem Betreiber und den für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere mit der Feuerwehr, der Polizei und dem Rettungsdienst einvernehmlich abzustimmen.
- Der Veranstalter / Veranstaltungsleiter ist für die Umsetzung und Einhaltung aller behördlichen Auflagen verantwortlich.
- Der Veranstalter / Veranstaltungsleiter ist gegenüber allen Dienstleistern (Gewerke), Mitwirkenden, Akteuren sowie dem Einsatzleiter des Ordnungsdienstes weisungsbefugt.
- Der Veranstalter / Veranstaltungsleiter koordiniert die Gewerke über die jeweiligen Verantwortlichen.
- Der Veranstalter hat die geltenden Brandschutzvorgaben zu beachten.
- Der Veranstalter / Veranstaltungsleiter koordiniert im Notfall die Notfall- und Räumungsmaßnahmen oder delegiert diese im Vorfeld an den Ordnungsdienst.

- Der Veranstalter / Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Veranstaltung notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder, wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- Der Veranstalter / Veranstaltungsleiter sorgt vor der Veranstaltung dafür, dass die Beteiligten in ihre Aufgaben und die Maßnahmen im Notfall (z. B. bei einer Räumung) eingewiesen sind. Die Einweisungen und Einsatzbesprechungen müssen schriftlich dokumentiert werden.
- Der Veranstalter hat eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Der Veranstalter hat die vorliegenden Sicherheitsrichtlinien zu beachten.
- Der Veranstalter ist Ansprechpartner für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)

### 5.3 Pflichtenübertragung Betreiber - Veranstalter

Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen kann die im Formular „Übertragung der Betreiberpflichten“ aufgeführten Pflichten auf den Veranstalter übertragen (siehe Register 2 Anhang: Übertragung der Betreiberpflichten). Das o.g. Formular ist auszufüllen und vom Veranstalter zu unterzeichnen.

Voraussetzungen für die Pflichtenübertragung sind:

- Veranstalter oder sein Vertreter ist eine natürliche Person.
- Veranstalter oder sein Vertreter ist mit der Veranstaltungsfläche / Örtlichkeit vertraut.
- Die Veranstaltung ist für den Veranstalter oder seinen Vertreter zumutbar.

Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen prüft hierbei, ob der Veranstalter diese Voraussetzungen in allen Punkten erfüllt. Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist eine Übertragung nicht möglich. In solchen Fällen übernimmt ein vom Betreiber benannter Beauftragter die Pflichten. Die Personalkosten für den Einsatz des Beauftragten sind vom Veranstalter zu tragen.

## 5.4 Veranstaltungsleiter (Vertreter des Veranstalters)

### 5.4.1 Funktion

Der Veranstalter hat gegenüber dem Betreiber mindestens einen Mitarbeiter zu benennen, der während der Veranstaltung als „entscheidungsbefugter Vertreter“ des

Veranstalters berechtigt und verpflichtet ist, notwendige Entscheidungen für die Sicherheit der Veranstaltung zu treffen. Bei der entscheidungsbefugten Person handelt es sich um den Veranstaltungsleiter. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen und ist nur zulässig, wenn der Veranstaltungsleiter mit dem Veranstaltungskonzept, der Veranstaltungsfläche und deren Einrichtungen vertraut ist. Der Veranstaltungsleiter wird durch einen von Seiten des Betreibers benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner unterstützt.

Kann die Funktion des Veranstaltungsleiters nicht auf den Veranstalter übertragen oder verweigert der Veranstalter die Übernahme dieser Funktion, übernimmt der Betreiber mit eigenem Personal die Funktion des Veranstaltungsleiters. Im letzteren Fall ist der Betreiber berechtigt, die Personalkosten zur Übernahme der Veranstaltungsleitung vollständig auf den Veranstalter umzulegen.

#### 5.4.2 Anforderungsprofil

Für die Position des Veranstaltungsleiters lassen sich folgende Anforderungen definieren:

##### Der Veranstaltungsleiter

- ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich
- übernimmt definierte Aufgaben in eigener Verantwortung
- muss zuverlässig und fachkundig sein
- muss ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen haben
- verfügt über eine dem Gefährdungsgrad entsprechende Qualifikation
- muss schriftlich beauftragt werden
- muss schriftlich festgelegte Verantwortungsbereiche und Befugnisse haben (und diese gegenzeichnen)
- stimmt Arbeit unterschiedlicher Beteiligter aufeinander ab
- ist den Beteiligten bekannt zu geben
- kann aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen
- muss weisungsbefugt sein

### 5.4.3 Pflichten und Aufgaben des Veranstaltungsleiters

Der entscheidungsbefugte Vertreter des Veranstalters (Veranstaltungsleiter) hat die im Rahmen der Pflichtenübertragung festgelegten Pflichten zu erfüllen (siehe Register 2 Anhang: Übertragung der Betreiberpflichten). Er hat auf Anforderung des Betreibers an der Besichtigung der Veranstaltungsfläche teilzunehmen und muss sich mit der Örtlichkeit, den überlassenen Einrichtungen sowie den Flucht- und Rettungswegen vertraut machen. Der Veranstaltungsleiter wird in diesem Fall durch eine vom Betreiber benannte fachkundige und entscheidungsbefugte Person unterstützt (Beauftragter der Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen).

Der Veranstalter muss die Kontaktdaten des Veranstaltungsleiters dem Betreiber schriftlich mitteilen (Name, Funktion, Anschrift, Erreichbarkeit).

Der Veranstaltungsleiter ist zur Anwesenheit bis zum Ende der Veranstaltung verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem vom Betreiber benannten Beauftragten, der Feuerwehr, dem Sanitätswachdienst und der Polizei (soweit vor Ort anwesend) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter hat für die Durchsetzung der Hausordnung gegenüber den Besuchern der Veranstaltung zu sorgen.

Der Veranstaltungsleiter ist in Abstimmung mit dem Beauftragten der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen verpflichtet, eine Veranstaltung abubrechen, wenn eine Gefährdung von Personen dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder, wenn sicherheitsrelevante Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden und dadurch eine Gefährdung für Besucher oder Veranstaltungsteilnehmer entstehen kann.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Veranstaltungsleiters in der Praxis gehören:

- Vertretung des Veranstalters
- Ansprechpartner für Behörden
- Treffen von sicherheitsrelevanten Entscheidungen unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsbereiche der polizeilichen / nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr, z. B. bei
  - Überfüllung
  - Räumung
  - Wetterbedingtem Abbruch / Unterbrechung
  - Programmunterbrechung

- Mitwirkung im Krisenteam – evtl. beratende Funktion
- Protokolle von Ordner-, Sanitäts- und Brandsicherheitswachdienst einsammeln und dem Veranstalter bzw. Betreiber übergeben.

## 5.5 Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik

Der Auf- und Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen auf der Veranstaltungsfläche hat unter Leitung und Aufsicht von qualifiziertem Fachpersonal zu erfolgen. Der Veranstalter hat dem Betreiber rechtzeitig vor der Veranstaltung nachzuweisen, ob er eigenes Personal mit der Qualifikation nach §§ 39, 40 VStättVO Ba-Wü mitbringt.

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sind:

- die geprüften Meister für Veranstaltungstechnik
- technische Fachkräfte mit bestandenem fachrichtungsspezifischen Teil der Prüfung
- Diplomingenieure der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik mit mindestens 1 Jahr Berufserfahrung

### **Aufgaben und Pflichten:**

- Technische Probe (Bei Großbühnen sowie bei Szenenflächen > 200 m<sup>2</sup> und eigenem Szenenaufbau muss vor der ersten Veranstaltung eine nichtöffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau und Beleuchtung stattfinden).
- Bei kleineren Bühnen sollten diese von einem Veranstaltungstechniker betreut werden.
- Wesentliche Änderungen im Szenenaufbau melden.
- Bei Auf- / Abbau von Großbühnen sowie Proben muss ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik ständig anwesend sein.

## 5.6 Technischer Verantwortlicher für elektrische Anlagen (Elektrofachkraft)

In der DGUV Vorschrift 3 wird gefordert, dass Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln nur von einer Elektrofachkraft oder unter deren Leitung und Aufsicht durchgeführt werden. Bei der Qualifikation „Elektrofachkraft“ handelt es sich um eine Fachkraft, die eine fachliche Ausbildung z. B. zum Elektromeister oder zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik aufweist. Darüber hinaus muss die Elektrofachkraft Kenntnisse

über die einschlägigen Vorschriften sowie Erfahrungen im Veranstaltungsbereich verfügen. Die Qualifikation als Elektrofachkraft erlischt, wenn sie eine längere Zeit nicht mehr oder in einem anderen Arbeitsgebiet ausgeübt wurde.

### **Aufgaben und Tätigkeiten:**<sup>22</sup>

- Errichten, Betrieb und Außerbetriebnahme nicht stationärer elektrischer Anlagen der Veranstaltungstechnik
- Betrieb stationärer elektrischer Anlagen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung
- Ausführung von steckfertigen elektrischen Installationen für Dekorations- bzw. Ausstattungsteile und Bühnenbauten
- Ausführung von elektrotechnischen Werkstatt-Tätigkeiten
- Festlegung der notwendigen Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag
- Prüfen und Messen insbesondere der Schutzmaßnahmen
- Einhaltung der geltenden Anschlussbedingungen
- Anschluss im Spannungsbereich bis maximal AC 230/400V unter Einhaltung aller Prüf- und Sicherheitskriterien sowie aller Maßnahmen zur Gewährleistung der Betriebssicherheit

Siehe auch Ausführungen in Kapitel 6.4 Elektrische Planung.

## 5.7 Ordnungsdienst

Für die Sicherung und Einhaltung der Ordnung wird, sofern es die Art der Veranstaltung erfordert, ein Ordnungsdienst beauftragt. Hierfür ist der Veranstalter in Abstimmung mit dem Betreiber zuständig.

Der Umfang des Ordnungsdienstes (Anzahl der erforderlichen Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Der Veranstalter hat die Kosten für diese Dienste zu tragen. Als Ordnungsdienst dürfen nur vom Betreiber zugelassene Unternehmen und Personen eingesetzt werden, die die Sachkundeprüfung gemäß § 34 a der Gewerbeordnung (GewO) bestanden haben und welche auch im Fall einer notfallbedingten Räumung mit der Veranstaltungsfläche hinreichend vertraut sind. Der Ordnungsdienst ist für die in § 43 VStättVO Ba-Wü aufgeführten Aufgaben zuständig

<sup>22</sup> siehe <http://www.igvw.de/resources/SQ-Q1-Vers-2,-Juni,-2016.pdf>, S. 8, Interessengemeinschaft der Veranstaltungswirtschaft

und unterstützt den Veranstalter auf Weisung des Veranstaltungsleiters und der Behörden im Gefahrenfall.

Die **Aufgaben des Ordnungsdienstes** umfassen:

- Direkte Meldung im Schadensfall an den Veranstalter bzw. Veranstaltungsleiter
- Kontrolle der Zugangsbereiche (Mitführen von gefährlichen Gegenständen untersagen, Meldung auffälliger Personen an Veranstaltungsleiter etc.)
- Kontrolle und Freihalten der Flucht- und Rettungswege
- Rückmeldung über Besucherdichte und eventuell auftretende Staus
- Umsetzung von Maßnahmen zur Sperrung von Veranstaltungsbereichen bzw. des gesamten Veranstaltungsgeländes
- Umsetzung von Maßnahmen zur Räumung von Veranstaltungsbereichen bzw. des gesamten Veranstaltungsgeländes
- Schlichtung bei Streitigkeiten von Besuchern bzw. Gästen (ohne Gefährdung der Ordnungsdienstmitarbeiter), ggf. Herbeiholen zusätzlicher Hilfe durch Polizei, Feuerwehr und Sanitäter
- Erste-Hilfe-Maßnahmen bis zum Eintreffen der Sanitäter
- Erste Ansprechpartner für Besucher bzw. Gäste (Orientierung, Lost & Found, Vermisste Personen)

Die Verantwortung für die erforderlichen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen einschließlich der Einhaltung und Sicherstellung der Geländeordnung obliegt für die Veranstaltungen dem vom Veranstalter eingesetzten Ordnungsdienst (siehe Aufgaben).

Der Ordnungsdienst bzw. der eingesetzte Leiter des Ordnungsdienstes und seine Ordnungsdienstkräfte sind gemäß § 43 VStättVO Ba-Wü für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und in deren Sinne für die Einhaltung der notwendigen Maßnahmen des Sicherheitskonzeptes / Räumungskonzeptes verantwortlich.

Die Ordner müssen einem Ordnungsdienstleiter unterstehen. Der Ordnungsdienstleiter muss namentlich benannt sein. Zudem muss er vom Veranstalter auf seine Rechte und Pflichten hin unterwiesen werden. Dieser wiederum muss die Ordner ordnungsgemäß unterweisen und anleiten. Die Belehrung hat auszugsweise mit Hilfe der Sicherheitsrichtlinien zu erfolgen. Der Ordnungsdienstleister muss (nach Absprache) nach § 34 a Gewerbeordnung (GewO) eine Fach- und Sachkundeprüfung sowie einen Ersthelferschein nachweisen.

Jeder Ordner hat eine Warnweste mit der Aufschrift „ORDNER“ o.ä. zu tragen (DIN 4711). Die endgültige Ausrüstung des Ordnerdienstes wird nach Auftragsvergabe klar definiert. Zusätzlich sollen die Ordner zur Kommunikation mit der Veranstaltungsleitung mit Betriebs- / Handfunkgeräten ausgestattet werden.

## 5.8 Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)

### 5.8.1 Feuerwehr / Brandsicherheitswache

Die Feuerwehr gehört zu den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Sie hat die Aufgabe, bei Bränden, Unfällen, Überschwemmungen und ähnlichen Ereignissen Hilfe zu leisten, d.h. Menschen, Tiere und Sachwerte zu retten, zu schützen und zu bergen, wobei die Menschenrettung die oberste Priorität hat.

Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Veranstalter in Abstimmung mit dem Betreiber und mit dem Leiter der Feuerwehr auf eigene Rechnung eine Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr einzurichten (siehe VStättVO Ba-Wü § 41 Abs. 1).

Eine erhöhte Brandgefahr besteht z. B.

- bei Verwendung von Pyrotechnik
- bei Verwendung von leichtentzündlichen Materialien wie Lycopodium o. Ä.
- bei Gasflammeffekten
- bei Feuereffekten allgemein

Die **Aufgaben der Brandsicherheitswache** sind:

- Aufgaben gemäß Auftrag / Checkliste für den Brandsicherheitswachdienst der jeweiligen Veranstaltungsfläche
- Anordnung treffen, um Brände, zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern
- Bei Schadensfällen:
  - Alarmieren der Leitstelle
  - Löschen von Entstehungsbränden

### 5.8.2 Polizei

Die Polizei gehört zu den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Für Sicherheit, Ordnung und Gefahrenabwehr sind zunächst die Ordnungsbehörden zuständig.

Ist das Handeln der Ordnungsbehörden nicht rechtzeitig möglich, z. B. aufgrund fehlender Befugnisse, fehlender Sachmittel, Kurzfristigkeit, wird die Polizei tätig und kann nach pflichtgemäßem Ermessen alle zur Gefahrenabwehr und zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit notwendigen Maßnahmen ergreifen. Insbesondere für die Planung von Großveranstaltungen ist die frühzeitige Integration der zuständigen Polizeibehörden empfehlenswert.

Neben der Gefahrenabwehr hat die Polizei bei Vorliegen eines Anfangsverdachts nach den gültigen Bestimmungen der Strafprozessordnung auch konkrete Ermittlungshandlungen zu tätigen. Einschlägige Straftaten hierfür sind im Strafgesetzbuch bzw. den strafrechtlich relevanten Nebengesetzen geregelt. Darüber hinaus führen polizeiliche Kontrollen regelmäßig dazu, dass auch Ordnungswidrigkeiten festgestellt und sanktioniert werden. Veranstaltungstypische Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten hierbei sind z. B. Körperverletzungsdelikte, Diebstahlsdelikte oder Verstöße gegen jugendschutzrechtliche Bestimmungen.

### 5.8.3 Sanitätswachdienst

Der Sanitätswachdienst wird in Abstimmung mit dem Betreiber im Auftrag und auf Rechnung des Veranstalters durch das DRK durchgeführt. Der Einsatzplan muss dem Veranstalter vorliegen.

Die Anzahl der Personen für den Sanitätswachdienst hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab.

Die **Aufgaben des Sanitätswachdienstes** sind:

- Betreuung und Erstversorgung verletzter Besucher
- Betreuung verwirrter und unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehender Gäste
- Lebensrettende Sofortmaßnahmen
- Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten (Veranstalter, Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachdienst, Polizei)
- Führen und Übergeben von Aufzeichnungen über Veranstaltungsablauf und Vorkommnisse

Der Sanitätswachdienst ist während der Veranstaltung nach Absprache und gesonderter Beurteilung der Veranstaltung bzw. Gefahrneigung vor Ort. Der Übergabepunkt an dem der Sanitätswachdienst die Verletzten an den

Regelrettungsdienst übergibt, regelt das Sanitätskonzept. Zur Ermittlung der Rettungsmittel wird der Maurer-Algorithmus angewandt.

## 6 Sicherheitsbestimmungen

### 6.1 Vorbemerkung

Nachfolgend sind sicherheitsrelevante Vorgaben aufgeführt, die aus der aktuellen Gesetzeslage resultieren und die es bei der Konzeption, Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen von den daran mitwirkenden Personen zu berücksichtigen gilt.

### 6.2 Besucherzahl / Personendichte

Die Besucherzahl ist für Tisch-, Sitz- und Stehplätze in der Regel so zu bemessen, dass eine Personendichte von 2 Personen/m<sup>2</sup> nicht überschritten wird. Sie richtet sich zudem nach der Kapazität der Flucht- und Rettungswege (VStättVO Ba-Wü § 1 Abs. 2 und FIBauR 2.2.3).<sup>23</sup>

Der Veranstalter hat die Besucherzahl nach Maßgabe der Ortspolizeibehörde zu kontrollieren und der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen auf Verlangen nachzuweisen. Die Kontrolle der Besucherzahl hat so zu erfolgen, dass die Einhaltung der maximal zulässigen Besucherzahl jederzeit gegenüber Behörden nachgewiesen werden kann.

### 6.3 Bestuhlungspläne

Für bauliche Anlagen z. B. Festzelte und für Veranstaltungsflächen im Freien, die bestuhlt werden sollen, ist ein Bestuhlungsplan erforderlich. Der Veranstalter ist für die Erstellung der Bestuhlungspläne verantwortlich und legt diese grundsätzlich dem Baurechtsamt der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen zur Genehmigung vor.

Der Bestuhlungsplan zeigt grundsätzlich die Bestuhlungsart (z. B. Parlamentarische Bestuhlung, Theater-, Reihen-, Bankett-, Blockbestuhlung,) inklusive der Plätze für Rollstuhlbenutzer, die Bühne oder Szenenfläche, die Anzahl und Breite der Notausgänge sowie den Verlauf der Rettungswege.

Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist vom Veranstalter im Festzelt in der Nähe des Haupteingangs anzubringen.

---

<sup>23</sup> Erläuterung: Diese Anforderungen werden auch bei Veranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches der FIBauR und LBO als Bemessungsgrundlage herangezogen, da die Auswirkung der Personendichte einer eingefriedeten Außenveranstaltung mit der einer Versammlungsstätte nach LBO in der Regel vergleichbar ist und in VStättVO § 1 Abs. 2 explizit auf die Anwendung bei Veranstaltungen im Freien verwiesen wird.

In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein. Werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Dies gilt nicht für abgegrenzte Bereiche von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 20 Sitzplätzen und ohne Stufen.

Der für das betreffende Festzelt und die betreffende Veranstaltungsfläche im Freien geltende Bestuhlungsplan ist einzuhalten. Gemäß § 32 Abs. 1 VStättVO darf die Zahl der im Bestuhlungsplan genehmigten Besucherplätze nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze nicht geändert werden.

## 6.4 Elektrische Planung

### 6.4.1 Stromversorgung

Was die Stromversorgung bei Veranstaltungen anbelangt, so ist die Installation, die Überprüfung und die Inbetriebnahme eines temporären oder auch fest installierten Stromnetzes grundsätzlich Aufgabe einer zugelassenen Elektrofachkraft oder eines Elektrotechnikers mit Zulassung des Energieversorgungsunternehmens (EVU).

Für die meisten Veranstaltungen ist eine ausreichende Stromversorgung nicht nur Grundvoraussetzung - ihre Funktion ist i.d.R. auch sicherheitsrelevant und ein unsachgemäßer Aufbau kann die Sicherheit von Besuchern beeinträchtigen.

Grundsätzliche Punkte, die beachtet werden müssen sind:

- Geeignete Kabel / Steckverbindungen für den Außenbereich
- Zulässigkeit der Kabel für die mechanische Beanspruchung
- Überprüfung aller erforderlichen Schutzeinrichtungen auf den korrekten Einbau
- Sind die Kabelquerschnitte entsprechend der zu erwartenden Belastung gewählt und stimmen diese mit der Absicherung und Leitungslänge überein?
- Stolperfreie Verlegung aller Kabel
- An den notwendigen Stellen Kabel mit geeigneten Überfahrbrücken schützen
- Den gesamten Aufbau gegen Vandalismus und Manipulation schützen
- Wird eine redundante Versorgung benötigt? Wenn ja, wie wird diese sichergestellt und wie lange muss diese aufrechterhalten werden können?
- Durchführen und Dokumentieren aller erforderlichen Prüfungen

## 6.4.2 Verlegung von Kabeln und anderen Leitungen

Bei der Verlegung von Leitungen und Kabeln muss darauf geachtet werden, dass sie vor mechanischer Beschädigung, die weitere Personen- und / oder Sachschäden nach sich ziehen könnten, geschützt sind. Dies kann entweder durch ihre Lage oder durch eine Verkleidung erfolgen.

Die elektrischen Anlagen und kleine Planken werden nur von eingewiesenem, autorisiertem und befähigtem Fachpersonal betrieben bzw. in Betrieb genommen.

In der DGUV Information 215-310 heißt es zum Thema Kabelverlegung in Ziffer 3.2.6: „Achten Sie darauf, dass Kabel so verlegt werden, dass keine Gefährdungen entstehen.“ Dies wird zum Beispiel durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Kabel, die senkrecht hoch geführt werden, mit Fangleinen sicher befestigen.
- Kabel gegen Knicken an scharfen Kanten in geeigneter Weise schützen.
- Kabel, die Verkehrswege überspannen, in ausreichender Höhe führen und mit Abspannseilen entlasten – zum Beispiel 5,0 m über Fahrwegen.
- Kabel im Publikumsbereich in einer Höhe von mindestens 2,5 m führen.
- Kabel in ausreichendem Abstand von elektrischen Freileitungen verlegen (Mindestabstände beachten – DGUV Vorschrift 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“).
- Kabel durch stabile Kabelbrücken oder andere geeignete Abdeckungen schützen.
- Auf mögliche Stolpergefahren durch auffällige Kennzeichnung hinweisen; an gefährlichen Stolperstellen Sicherungsposten einsetzen.
- Steckverbindungen, die nur spritzwassergeschützt sind, nur dann im Freien verlegen, wenn durch deren Lage oder Abdeckung sichergestellt ist, dass Wasser nicht in die Steckverbindung gelangen kann.
- Sicherheitsrelevante und andere wichtige Einrichtungen von Kabelführungen freihalten – zum Beispiel: Fluchtwege, Türen in Fluchtwegen, Notausgänge oder -ausstiege, Abstiege von Beleuchtungsebenen, Feuerlöscher, Wand- und Unterflurhydranten, Feuermelder, Schalttafeln und Notschalter, Auslösevorrichtungen für Sicherheitsanlagen sowie Steuereinrichtungen für Klima- und Belüftungsanlagen.

Nachstehend ist der Einsatz von Kabelbrücken exemplarisch dargestellt.

Abb. 21 Einsatz von Kabelbrücken<sup>24</sup>



### 6.4.3 Verwendung von elektrischen Anlagen

Die VStättVO Ba-Wü schreibt vor, dass elektrische Schaltanlagen den Besuchern nicht zugänglich sein dürfen. Dies gilt auch für vorübergehend eingebrachte elektrische Anlagen.

Der Aufbau mobiler elektrischer Anlagen und die Verlegung elektrischer Leitungen haben so zu erfolgen, dass die Funktion von Brandabschnitten und Rettungswegen nicht beeinträchtigt wird. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von Elektrofachkräften oder unter deren Leitung und Aufsicht errichtet, geändert oder instandgehalten werden.

### 6.4.3 Verlegung von elektrischen Anlagen

Die Verlegung von elektrischen Anlagen sowie die Inbetriebnahme obliegen einer beauftragten Fachfirma. Diese Mitarbeiter müssen über eine Ausbildung und Fachkundenachweise verfügen. Die Aufstellung von Stromverteilerkästen ist so aufzuplanen, dass diese nicht in Rettungs- und Laufwege hineinragen. Zudem müssen diese gegen Fremdzugriff gesichert werden. Grundsätzlich sind die Kabel so zu verlegen und zu führen, dass von diesen keine Gefahr ausgeht. Die Verlegung von Kabelbrücken ist mit großer Sorgfalt zu betrachten, da diese Stolperfallen sein können.

## 6.5 Beschallung

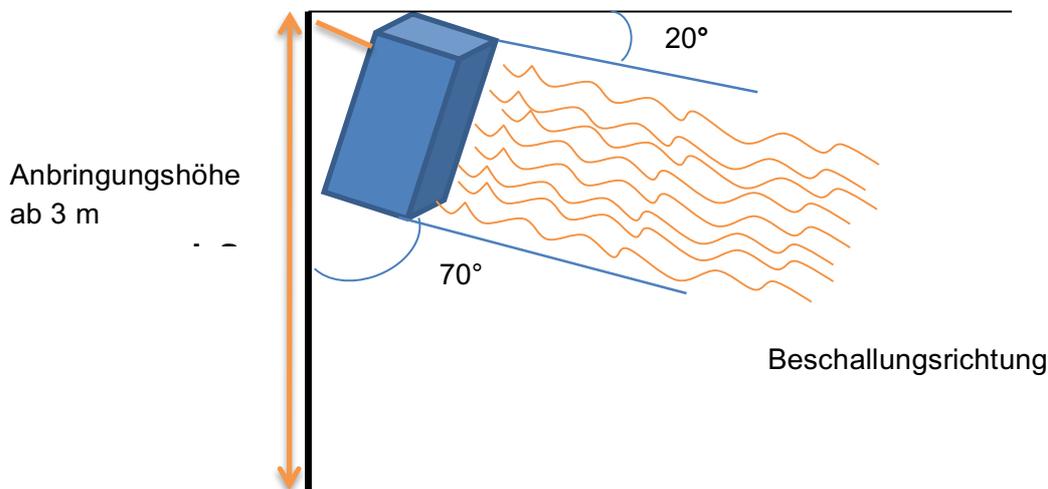
### 6.5.1 Lautsprecher

Grundsätzlich sind alle Lautsprecher so auszurichten, dass die Beschallung schräg zur Seite erfolgt (Abb. 22). Eine Anbringungshöhe von 3 m und mehr wird empfohlen. Eine Beschallung in Richtung der Besuchermenge / nach vorne gerichtet, direkt auf die

<sup>24</sup> Bildnachweis: Event Consult Europa

Zuschauer oder im „90° Grad Winkel ist nicht gestattet.

Abb. 22 Ausrichtung der Lautsprecher



### 6.5.2 Lautstärke

Die Lautstärke der Anlage muss so bemessen sein, dass nur die Besucher „beschallt“ werden.

Die „empfundene“ Lautstärke für Teilnehmer und Besucher kann unabhängig der tatsächlichen Leistungswerte durch die baulichen Bedingungen sehr unterschiedlich sein. Deshalb können keine verbindlichen Leistungsdaten und Lautstärkewerte (z. B. in dB) vorgegeben werden.

Maßstab für die max. erlaubte Lautstärke ist deshalb der Einfluss auf die Teilnehmer und die Besucher. Hier gilt die Maxime: Die Lautstärke muss angemessen und von allen Beteiligten als angenehm empfunden werden, darf jedoch die maximale Dezibelzahl von 85 dB nicht überschreiten. Wird über die gesetzlich zulässige Dezibelzahl beschallt, so ist auf das Tragen von Gehörschutz hinzuweisen (z. B. auf der Eintrittskarte oder am Eingang). Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen.

## 6.6 Podien, Podeste und sonstige Aufbauten

Podien, Podeste und sonstige Aufbauten, die in die Veranstaltungsfläche eingebracht werden sollen, sind dem Betreiber zuvor anzuzeigen. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit auch durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion von Podien und Aufbauten mit mehr als 20 m<sup>2</sup> muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen die tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren, sofern eine Sturzgefahr besteht. Diese sind vorab zu prüfen bzw. es ist auf Verlangen ein Prüfbuch vorzulegen.

## 6.7 Technisches Equipment des Veranstalters

Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Die Durchführungsanweisungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3, DGUV Vorschrift 17 und DGUV Vorschrift 54 einschließlich der einschlägigen Informations- und Ausführungsbestimmungen (vgl. DGUV Information 215-310) sind zwingend zu beachten. Technisches Equipment, das diesen sicherheitstechnischen Mindestanforderungen nicht entspricht, darf im Veranstaltungsbetrieb nicht verwendet werden. Elektrische Anlagen und Anlagenteile dürfen für Besucher nicht zugänglich sein; sie sind so zu sichern, dass eine Gefährdung von Besuchern auszuschließen ist.

## 6.8 Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Vorschrift 1 und der DGUV Vorschrift 3 durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Soweit erforderlich hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich beim Betreiber zu melden.

## 6.9 Unterstellmöglichkeiten

Aufgrund des überwiegend offenen Geländes ist bei einer plötzlich auftretenden Wetterlage das richtige und schnelle Handeln von Bedeutung. Unwetter wie starker Wind, Starkregen und Blitzschlag stellen ein hohes Risiko für Besucher und Mitwirkende dar und erfordern die Bereitstellung von Unterstellmöglichkeiten. Die Einzelheiten dazu sind in einem gesonderten Sicherheitskonzept darzustellen.

## 6.10 Sicherheitskennzeichnung

### 6.10.1 Sicherheitszeichen

Der Veranstalter muss sich mit den vorhandenen Sicherheitszeichen vertraut machen. Die Sicherheitszeichen dürfen nicht versperrt, verhängt oder unkenntlich gemacht werden.

Abb. 23 Beispiele von Sicherheitszeichen



Fluchtweg



Warnung vor Gasflaschen



Gehörschutz tragen



Feuerlöscher

### 6.10.2 Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen

Flucht- und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden, sofern sie nicht ohnehin ersichtlich sind. Die Erkennbarkeit von Flucht- und Rettungswegkennzeichnungen muss bei Dunkelheit durch Beleuchtung / Sicherheitsbeleuchtung gewährleistet sein (VStättVO Ba-Wü § 15 Abs. 7).

Abb. 24 Sicherheitszeichen zu Flucht- und Rettungswegen



Abb. 25 Banner Fluchtweg



### 6.10.3 Sicherheitsbeleuchtung auf Freiflächen

Für Außenveranstaltungen muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorgehalten werden, sofern

- keine natürliche Beleuchtung (Sonnenlicht) vorhanden ist und
- ein Ausfall der regulären Beleuchtung im Schadensfall ein sicheres Verlassen der Veranstaltungsfläche behindert.

Die Sicherheitsbeleuchtung muss sowohl den Besucherbereich als auch Flucht- und Rettungswege sowie deren Kennzeichnung erfassen.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen, die bei Tageslicht stattfinden.

## 6.11 Rettungswege / Notausgänge

### 6.11.1 Definition

Rettungswege müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen.

Zu den Rettungswegen gehören insbesondere:

- die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge,
- die Ausgänge aus Versammlungsstätten,
- die notwendigen Flure und Treppen,
- die Ausgänge ins Freie

### 6.11.2 Flucht- und Rettungswege

#### 6.11.2.1 Anzahl und Anordnung der Fluchtwege auf Freiflächen

Eine Besucherfläche muss mindestens zwei voneinander unabhängige Fluchtwege haben, die direkt und ungehindert zu öffentlichen Verkehrsflächen führen (VStättVO Ba-Wü § 6, Führung der Rettungswege).

Dies hat der Veranstalter bei der Aufplanung seiner Veranstaltung auf den Veranstaltungsflächen zu berücksichtigen.

#### 6.11.2.2 Rettungsweglänge / -breite auf Freiflächen

Die maximal zulässige Rettungsweglänge im Freien beträgt 60 m. Die Rettungsweglänge darf in einem gefahrfreien Raum je nach Teilräumung mehr als 60 m betragen (Sonderregelung).

Die Mindestbreite eines Rettungsweges beträgt 1,2 m. Flucht- und Rettungswege müssen jeder Zeit sicher begehbar sein. Hierbei sind z. B. Stolperfallen zu berücksichtigen, die unvermeidbar sind.

Die Mindestbreite eines Fluchtweges muss 1,2 m betragen. Zur Bemessung der notwendigen Breite sind im Freien 600 Personen je 1,2 m anzusetzen. Staffelungen sind in Schritten von 0,6 m zulässig.

#### 6.11.2.3 Hinweise für den Veranstalter

Der Veranstalter hat die ihm übertragenen Pflichten zu erfüllen. (siehe Register 2 Anhang: Übertragung der Betreiberpflichten). Bezüglich der Rettungswege und Notausgänge handelt es sich um folgende Pflichten:

- Die Rettungswege auf der Veranstaltungsfläche sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden.
- Die Rettungswege innerhalb des Festzeltes müssen ständig freigehalten werden.
- Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder unkenntlich gemacht werden.
- Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein und sie müssen in voller Breite geöffnet werden können.

## 6.12 Aufstellflächen und Zugangsbereiche für Einsatzkräfte

### 6.12.1 Feuerwehr

Die auf der Veranstaltungsfläche durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Zufahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände des Veranstalters und der von ihm beauftragten Firmen, die auf den Flächen und Zufahrtswegen kurzfristig zum Be- und Entladen abgestellt werden, müssen jederzeit unverzüglich entfernt werden können.

Für den gesamten Betrieb der Veranstaltung ist jegliche Einschränkung dieser Flächen durch Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände verboten.

### 6.12.2 Rettungsdienst

Der Rettungsdienst stellt sich mit seinen Fahrzeugen wie z. B. Rettungswagen (RTW), Krankentransportwagen (KTW) und Notarztsinsatzfahrzeuge (NEF) situativ auf freie Flächen je nach Lage und Absprache auf. Verfügungsräume in einem Massenansturm an Verletzten (MANV) sind dem Einsatzkonzeptes des Sanitätswachdienstes zu entnehmen.

## 6.13 Fliegende Bauten (Aufbauten, Zelte, Bühnen)

### 6.13.1 Gesetzliche Grundlage

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die dazu geeignet und bestimmt sind, wiederholt auf- und wieder abgebaut zu werden.

Grundlage der baurechtlichen Bestimmungen zu Fliegenden Bauten sind § 69 der Landesbauordnung (LBO), die Verwaltungsvorschrift (FIBauVwV) und die Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR). Zusätzlich wird auf die Berufsgenossenschaftlichen Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften sowie deren Durchführungsanweisungen hingewiesen.

Die Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten Baden-Württemberg (FIBauR) enthält allgemeine Bauvorschriften sowie besondere Bauvorschriften für Tribünen, Fahrgeschäfte und Zelte. Diese Richtlinie ist in Verbindung mit den maßgeblichen technischen Baubestimmungen und der jeweiligen Ausführungsgenehmigung Grundlage für die Durchführung der Gebrauchsabnahmen.

Die Richtlinie gilt für Fliegende Bauten nach § 69 Abs. 1 LBO. Die Richtlinie gilt nicht für Zelte, die als Camping- und Sanitätszelte verwendet werden sowie für Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 75 m<sup>2</sup>. Für diese sog. unbedeutenden Fliegenden Bauten gelten die üblichen Verkehrssicherungspflichten, die z. B. ein Wegfliegen bei starkem Wind durch eine entsprechende Ballastierung verhindern sollen. Die Regelungen dieser Richtlinie für Räume in Zelten gelten auch für Räume vergleichbarer Nutzung und Größenordnung in anderen Fliegenden Bauten (FIBauR, Abs. 1.1).

### 6.13.2 Fliegende Bauten mit Ausführungsgenehmigung

Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen sind:

- aufblasbare Zelte, Werbesäulen, Kletteranlagen u. ä. über 5 m Höhe,
- aneinandergereihte Zelte, wenn insgesamt eine Grundfläche von mehr als 75 m<sup>2</sup> überbaut wird,
- Überdachungen und Vordächer mit oder ohne Aufbauten, wenn die Grundfläche größer als 75 m<sup>2</sup> oder die Höhe über 5 m ist,
- Mastkonstruktionen für artistische Vorführungen und Klettertürme über 5 m Höhe und
- Großbildwände über 5 m Höhe.

- Tribünen

Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme schriftlich angezeigt wird.

### 6.13.3 Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung

Fliegende Bauten, die keiner Ausführungsgenehmigung, keiner Anzeige der Aufstellung und keiner Gebrauchsabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde bedürfen, sind:

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden, z. B. reine Verkaufsstände, Schießbuden, etc., in denen sich lediglich eingewiesenes Personal aufhält,
- Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten bis 5 m Höhe, mit einer Bruttogrundfläche bis 100 m<sup>2</sup> und einer Fußbodenhöhe bis 1,50 m,
- Zelte, die Fliegende Bauten sind, mit einer Brutto-Grundfläche bis 75 m<sup>2</sup>. Hierbei ist zu beachten, dass die Flächen aneinandergebauter Zelte aufsummiert werden.

Allerdings müssen auch diese freigestellten Fliegenden Bauten den geltenden Vorschriften (z. B. betreffend Standsicherheit, Betriebssicherheit, Brandschutz, etc.) entsprechen. Tun sie dies nicht, muss die Bauaufsichtsbehörde einschreiten und die Beseitigung der rechtswidrigen Zustände fordern.

Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Die Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen erteilen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist.

## 7 Brandschutzbestimmungen

### 7.1 Gesetzliche Grundlagen zu Baustoffen

Folgende Paragraphen der VStättVO Ba-Wü regeln die Verwendung von Baustoffen bei Veranstaltungen:

- § 3 Bauteile
- § 5 Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen und Bodenbeläge

- § 33 Brandverhütung zu Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen
- § 34 Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen und brennbarem Material
- § 35 Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

Baustoffe werden nach DIN 4102 unterschieden in:

#### 1. Nicht brennbare Stoffe

- A1 ohne brennbare Bestandteile (z. B. Sand oder Glas)
- A2 mit brennbaren Bestandteilen (z. B. Gipskarton)

#### 2. Brennbare Stoffe

- B1 Schwerentflammbare Stoffe (z. B. Leichtbauplatten oder imprägnierter Molton)
- B2 Normalentflammbare Stoffe (z. B. Hölzer)
- B3 Leichtentflammbare Stoffe

## 7.2 Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen

Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Der Betreiber kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Sie müssen von Scheinwerfern und sonstigen Zündquellen so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

## 7.3 Ausschmückungen

Unter Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände wie z. B. Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck (auf und außerhalb von Szenenflächen) zu verstehen.

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, z. B. Dekorationen und Vorhänge, müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Der Betreiber kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Ausschmückungen vorlegt. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und

erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Betreiber kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt.

Ausschmückungen müssen von Scheinwerfern und sonstigen Zündquellen so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

Die Verwendung von Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss vom Betreiber genehmigt werden. Luftballons müssen mit Sicherheitsgas befüllt werden.

## 7.4 Ausstattungen

Ausstattungen (Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelementen von Bühnen und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Der Betreiber kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Ausstattungen vorlegt.

## 7.5 Requisiten

Requisiten (Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern) wie Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

## 7.6 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase und Fahrzeuge

Die Verwendung von offenem Feuer (Kerzen, Fackeln, Öllampen etc.), brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist grundsätzlich verboten bzw. anzeige- und genehmigungspflichtig. Es ist nur möglich, wenn die beabsichtigte Verwendung dem Betreiber rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt wurde und die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen einvernehmlich mit der Feuerwehr abstimmt sind.

## 7.7 Kerzen und Brennpaste

Die beabsichtigte Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration und die Verwendung von Brennpaste in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls, dass deren Verwendung dem Betreiber rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt wurde.

Brennende Kerzen dürfen grundsätzlich in nicht brennbaren Kerzenhaltern, standsicher und in sicherer Entfernung von brennbaren Dekorationen aufgestellt werden. Bei der

Festlegung des Schutzabstandes muss ein mögliches Umfallen der Kerzen berücksichtigt werden. Geeignete Löschmittel sind bereitzuhalten.

## 7.8 Brandschutzbestimmungen für Fliegende Bauten

### 7.8.1 Ausschmückungen in Fliegenden Bauten

Vorhänge müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren. Des Weiteren müssen sie leicht verschiebbar sein (FIBauR 2.1.5).

Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen (FIBauR 2.1.6).

Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch sein oder gegen Entflammen imprägniert sein (FIBauR 2.1.7).

### 7.8.2 Abstände Fliegender Bauten zu Gebäuden

#### 7.8.2.1 Allgemein

Fahrgeschäfte, Buden und ähnliche Fliegende Bauten, von welchen eine erhöhte Brandgefahr ausgeht, müssen im Abstand von mindestens 5,0 m zu benachbarten Gebäuden aufgestellt werden. Geringere Abstände sind unter Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen zulässig und vorher mit dem Baurechtsamt abzustimmen.

#### 7.8.2.2 Möglichkeiten der Kompensation

Die Möglichkeiten der Kompensation sind mit dem Baurechtsamt und mit der Brandschutzdienststelle (Feuerwehr) abzustimmen.

### 7.8.3 Abfallbehälter

Abfallbehälter in Räumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dicht schließende Deckel haben (FIBauR, 2.1.8).

### 7.8.4 Scheinwerfer

Scheinwerfer müssen von brennbaren Bauprodukten so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können; insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten (FIBauR 6.4.2).

## 7.9 Offenes Feuer und Feuerwerke (Pyrotechnik)

### 7.9.1 Vorgaben

Der Einsatz von Pyrotechnik und feuergefährlichen Handlungen bei Veranstaltungen führt immer wieder zu Brandausbrüchen, Verletzungen und anderen kritischen Situationen.

Wenn im Rahmen von Veranstaltungen ein Feuerwerk geplant ist, muss vorab, mindestens zwei Wochen vorher, vom Veranstalter oder Verantwortlichen mit dem Ordnungsamt Kontakt aufgenommen werden und die Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht geklärt werden. Bei einem Feuerwerk außerhalb von Silvester ist die Anfrage an das Ordnungsamt zu richten.

Die einschlägigen gesetzlichen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

In Deutschland dürfen pyrotechnische Erzeugnisse ausschließlich nach Prüfung und Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) verwendet werden.

Den Umgang und die Erlaubnispflicht mit und von pyrotechnischen Gegenständen regeln in Deutschland das Sprengstoffgesetz (SprengG) und die Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV).

Gegenstände bestimmter Klassifizierungen dürfen ausschließlich von Personen mit Fachkunde und Erlaubnis / Befähigung verwendet werden. Die Genehmigung und die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnis-/ Befähigungsscheins sind bereits bei Beauftragung auf Verlangen vorzulegen.

Auch der Besitz, Transport, Aufbewahrung und Lagerung unterliegen strengen Auflagen des SprengG.

Fachpersonal ist je nach Klassifizierung der Pyrotechnik erforderlich.

Bei der Verwendung von Feuer und offenem Licht sind immer besondere Sorgfaltspflichten an den Abbrennplatz zu beachten:

**Tab. 1 Entfernung des Abbrennplatzes zu Gebäuden etc.**

Abbrennplatz der Feuerstelle	Entfernung in Meter
von Gebäuden aus brennbaren Stoffen, vom Dachvorsprung aus gemessen	<b>5</b>
von Gebäuden, Fensteröffnungen und sonstigen brennbaren Gegenständen	<b>10</b>
von leicht entzündbaren Stoffen	<b>25</b>
von sonstigen brennbaren Stoffen	<b>5</b>
von Waldrändern, leicht entzündlichen Stoffen (Holzwolle, Heu, Stroh, Papier, o. Ä.)	<b>100</b>

Der Abbrennplatz muss einen festen, nicht brennbaren Untergrund haben. Eine evtl. vorhandene Rasenfläche sollte vorher ausgestochen werden.

### 7.9.2 Anforderungen an das Brennmaterial

Es darf nur naturbelassenes, stückiges und trockenes Holz verwendet werden.

Eine Abfallverbrennung ist grundsätzlich verboten. Hierzu zählen z. B. lackiertes, beschichtetes oder imprägniertes Holz, Holzpaletten, Möbelteile, Sperrmüll, Gartenabfälle sowie Kunststoffe, Altreifen, Altöle o. Ä.

Das Brennmaterial ist kurz vor dem Anzünden noch einmal umzuschichten, damit das Feuer nicht zur Flammenfalle für Tiere wird!

### 7.9.3 Anzünden, Abbrennen und Löschen des Feuers

Besondere Vorsicht beim Anzünden des Feuers ist vorauszusetzen. Brennbare Flüssigkeiten als Brandbeschleuniger bergen ein hohes Risiko.

Es ist darauf zu achten, dass nicht zu viel Material auf einmal abgebrannt wird. Auf den Funkenflug ist zu achten.

Für den Betrieb der Feuerstätte ist ein Verantwortlicher zu bestimmen. Dieser muss die Feuerstelle ständig unter Aufsicht halten. Nach der Veranstaltung ist von diesem Verantwortlichen das Feuer zu löschen und mindestens eine Stunde weiter zu beaufsichtigen. Abschließend ist die verbleibende Glut so abzulöschen, dass eine erneute

Entzündung ausgeschlossen werden kann. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

Bei starkem Wind darf das Feuer nicht entzündet werden. Ein bereits entzündetes Feuer muss gelöscht werden (Funkenfluggefahr).

Auf kleine Kinder ist zu achten. Sie unterliegen schnell der Faszination des Feuers und unterschätzen die ihnen unbekannt Gefahr.

Strohballen können sich z. B. allein durch die Wärmestrahlung entzünden und sind deshalb eine gefährliche Sitzgelegenheit. Eine Löschmöglichkeit muss in unmittelbarer Nähe vorgehalten werden (z. B. Feuerlöscher). Eine Zufahrt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ist ständig frei zu halten.

Etwaige Verbrennungen sofort mit Wasser kühlen, so lange bis die Schmerzen nachlassen. Der Rettungsdienst ist umgehend zu informieren. Sollte das Feuer außer Kontrolle geraten, ist sofort die Feuerwehr über Notruf 112 zu alarmieren.

## 7.10 Feuerlöscher

### 7.10.1 Gesetzliche Grundlage

Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die zu kennzeichnen sind (DIN EN 3-7:2004-04 + DIN EN A1:2007, Eigenschaften, Löschleistung, Anforderungen und Prüfungen), griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.

### 7.10.2 Dimensionierung von Feuerlöschern

Siehe hierzu auch Baugenehmigungen.

Zahl, Art und Löschvermögen der Feuerlöscher und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baus festzulegen. Für die Mindestanzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher dient nachstehende Übersicht:

**Tab. 2: Mindestanzahl Feuerlöscher (FIBauR 2.6.2)**

Zeile	Überbaute Fläche m <sup>2</sup>	Erforderliche Löschmittleinheiten	Empfohlene Mindestzahl der Feuerlöscher	Art der Feuerlöscher
1	bis 50	6	1	k.A.
2	bis 100	9		

3	bis 300	3 weitere je 100 m <sup>2</sup>		Pulverlöscher mit ABC- Löschpulver und Schaum- löscher
4	bis 600		2	
5	bis 900		3	
6	bis 1.000		4	
7	je weitere 500	Je 12 weitere	1 weiterer	

### 7.10.3 Brandklassen A, B und C

Zur Ermittlung der notwendigen Löschmitteleinheiten (LE) muss, je nach Art des Feuerlöschers, auf zwei Wegen vorgegangen werden. Bei älteren Feuerlöschern werden die LE über die Angaben nach DIN 14406 ermittelt, bei neueren nach DIN EN 3.

### 7.10.4 Fettbrände (Brandklasse F)

Für Fritteusen o. Ä. müssen zusätzlich zu den vorhandenen Feuerlöschern Fettbrandlöscher oder fest installierte Löscheinrichtungen vorhanden sein.

Bei einer Füllmenge bis 50 l muss mindestens ein Fettbrandlöscher, bei einer Füllmenge über 50 l eine ortsfeste Feuerlöscheinrichtung vorhanden sein. Auf diese kann bis zu einer Füllmenge von 100 l verzichtet werden, wenn (neben weiteren Anforderungen) drei Fettbrandlöscher bereitgestellt werden.

Feuerlöscher nach DIN EN 3 mit einer Füllmenge von 6 kg bzw. 6 l sind zu bevorzugen. Löschdecken werden nicht angerechnet.

## 7.11 Flüssiggas

### 7.11.1 Verwendung von Flüssiggas

Bei der Verwendung von Flüssiggas ist aufgrund der hohen Unfallgefahr und der unter Umständen verheerenden Auswirkungen eines Unfalls besondere Vorsicht geboten. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt „Flüssiggas auf Märkten und Festen“ (siehe Register 2: Anhang) verwiesen, in dem alle für die Veranstalter relevanten Rechtsvorschriften und Sicherheitsbestimmungen benannt sind.

Die rechtlichen Sicherheitsbestimmungen bei der Verwendung von Flüssiggas gelten grundsätzlich für alle entsprechenden Behälter, Geräte und Anlagen, unabhängig von ihrer Größe.

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas ist mit dem Betreiber und deren beauftragter Fachfirma abzustimmen.

Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

#### 7.11.2 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas 2012“ (DVFG-TRF 2012) (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die „Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas“ ZH 1/455 (Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu beachten.

In der Praxis hat sich bewährt, dass eine fachkundige Person die Anlagen und Gasflaschen betreut und bei Bedarf den Kartuschentausch vornimmt.

## 8 Hygienebestimmungen

### 8.1 Vorbemerkung

Wer bei einer Veranstaltung mit Lebensmitteln umgeht, trägt ein hohes Maß an Verantwortung für die Sicherheit und die gesundheitliche Unbedenklichkeit der in den Verkehr gebrachten Lebensmittel. Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass diese einwandfrei sind. Diese Haftung betrifft in erster Linie die Vereinsvorstände als Organisatoren, aber auch die ehrenamtlichen Helfer in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Für den gewerblichen Lebensmittelunternehmer gelten die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen.

Veranstalter, die nur gelegentlich stattfindende Festveranstaltungen ausrichten, wie Vereins-, Straßen-, Dorf-, Kindergartenfeste etc. sind in der Regel keine Lebensmittelunternehmer im Sinne des Lebensmittelrechts und damit auch nicht zur Einhaltung aller rechtlich vorgeschriebenen Hygienevorschriften verpflichtet. Die Einstufung als Lebensmittelunternehmer hängt unter anderem von der Größe, Kontinuität und vom Organisationsgrad der Veranstaltung ab. Die Entscheidung, ob der Veranstalter als Lebensmittelunternehmer eingestuft wird, trifft das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Waldshut in Einzelfallprüfung. Bei

gewerblichen Lebensmittelunternehmern wird die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen vorausgesetzt.

Hinweise für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten kann z. B. den unten genannten Links entnommen werden.

<https://www.bzfe.de/inhalt/feste-sicher-feiern-29906.html>

[https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Bro\\_Leitfaden.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Bro_Leitfaden.pdf)

## 8.2 Gesetzliche Vorgaben

Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass die Produkte einwandfrei sind und gesundheitlich unbedenklich genossen werden können.

Gemäß § 43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) benötigen alle Personen, die gewerbsmäßig mit Lebensmitteln umgehen, vor Arbeitsantritt eine Bescheinigung (Gesundheitszeugnis) und regelmäßige Folgebelehrungen. Für Helfer und Helferinnen, die bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen lediglich ehrenamtlich tätig sind, wird diese infektionshygienische Belehrung nicht mehr verlangt. Gleiches gilt für die sonst geforderte Hygieneschulung nach § 4 der Lebensmittelhygiene- Verordnung und Kapitel XII des Anhangs II der EU-Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

Auf der anderen Seite legt aber die am 1. Januar 2006 geltende EU-Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zur Lebensmittelhygiene einen besonderen Schwerpunkt auf die Selbstkontrolle derer, die Lebensmittel in den Verkehr bringen. Damit wird die Verantwortung für jeden, der mit Lebensmitteln umgeht, größer. Vereine und Helfer sind daher gut beraten, sich vor jedem Fest und jeder Veranstaltung die wichtigsten Regeln im Umgang mit Lebensmitteln und die notwendigen Hygieneregeln anzueignen und ins Gedächtnis zu rufen.

## 8.3 Checkliste

Die nachfolgende Checkliste hilft Festorganisatoren und ehrenamtlichen Helfern, verantwortungsvoll mit Lebensmitteln umzugehen und Fehler in der veranstaltungs-internen Planung, Durchführung und Kontrolle zu vermeiden.

### 1. Überprüfung der Beschaffenheit der Verkaufsstände

- Stände für Fleisch- und Wurstwaren müssen ein festes Dach haben.

- Offene Lebensmittel müssen vor Husten und Niesen von Passanten, Staub und Schmutz geschützt werden.
- Für leicht verderbliche Lebensmittel müssen ausreichende Kühlmöglichkeiten (Kühlschränke) vorhanden sein.

## 2. Verwendung von Trinkwasser

- Das Wasser für die Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln und für die Reinigung von Geschirr und Geräten muss Trinkwasserqualität haben.

## 3. Abfallvermeidung geht vor Abfallverwertung

- Häufig und regelmäßige Leeren der Abfallbehälter.

## 4. Beachtung der Hygieneregeln

Wer mit Lebensmittel direkt oder indirekt (z. B. auch mit Geschirr oder Besteck) in Kontakt kommt, trägt ein hohes Maß an Verantwortung für Freunde und Gäste.

- Wer krank sein sollte, hilft nicht mit und informiert den Veranstalter.
- Vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände mit Seife und fließendem Wasser waschen.
- Einwegtücher zum Händetrocknen verwenden.
- Vor Arbeitsbeginn Fingerringe und Armbanduhr ablegen.
- Saubere Tragen von Schutzkleidung (Kopfhaube, Kittel). Durch Einmalhandschuhe direkten Kontakt mit dem Lebensmittel vermeiden.
- Nicht auf Lebensmittel husten oder niesen.
- Rauchverbot sowie Essen / Trinken nicht in der Küche und bei der Ausgabe.
- Kleinere Wunden an Händen und Armen mit sauberen, wasserundurchlässigen Pflastern abdecken. Es darf nicht weitergearbeitet werden, wenn die Wunde eitert.

## 5. Sachgerechter Umgang mit Lebensmitteln

- Unverpackte Lebensmittel dürfen nur in Behältern und abgedeckt transportiert werden.
- Behälter und Verpackungsmaterialien müssen sauber und für Lebensmittel geeignet sein.

- Rohware und fertige Speisen müssen immer getrennt gelagert werden.
- Gerätschaften und Arbeitsflächen müssen sauber sein und regelmäßig zwischengereinigt werden.
- Speisen dürfen nicht angeniest oder angehustet werden.
- Zu garende Speisen dürfen nur durcherhitzt abgegeben werden.
- Warm verzehrte Speisen müssen bis zur Abgabe durchgängig heiß gehalten werden.
- Fertige Speisen dürfen nicht mit der bloßen Hand angefasst werden.
- Einmal ausgegebene Lebensmittel und Speisen dürfen nicht zurückgenommen und / oder erneut angeboten werden.
- Speisereste und andere Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen.
- Rauchen ist im Bereich der Lebensmittelherstellung und Speisenabgabe verboten.
- Tiere müssen vom Küchen- und Ausgabebereich ferngehalten werden.

#### 6. Anforderungen an private Küchen, die Lebensmittel für den Verkauf herstellen

- Räume, Einrichtung und Gerätschaften müssen vor Beginn der Zubereitung in hygienisch sauberem Zustand sein.
- Eine Desinfektion ist nur vor und nach der Bearbeitung von rohem Fleisch/Geflügel für den speziellen Arbeitsbereich z. B. Schneidebrett notwendig, sonst reicht Reinigung mit einem Haushaltsreiniger, Nachspülen mit klarem Trinkwasser.
- Die Küche darf nicht zeitgleich privat genutzt werden (z. B. Zubereitung Mittagessen).
- Persönliche Körperhygiene ist Voraussetzung.

#### 7. Geschirr, Bestecke und Geräte

- Geschirr, Besteck und Geräte müssen in einwandfreiem, sauberem Zustand sein. Beschädigte oder gesplitterte Behältnisse dürfen nicht verwendet werden.
- Die Reinigung von Geschirr und Gläsern sollte grundsätzlich maschinell erfolgen. Für eine sachgerechte Reinigung mit der Hand ist ein Spülbecken mit möglichst heißem Wasser und Spülmittel notwendig. Das Nachspülen erfolgt in einem

zweiten Spülbecken mit warmem, klarem Wasser. Das Wasser und die Trockentücher regelmäßige wechseln.

### 8. Getränkeschankanlagen

- Das saubere Geschirr immer getrennt von Schmutzgeschirr lagern.
- Das Beachten der Hygieneregeln ist auch beim Getränkeausschank nötig.

### 9. Leicht verderbliche und risikoreiche Lebensmittel

Dazu zählen:

- Fleisch- und Wurstwaren (Bratwurst, Schaschlik, Frikadellen, Hamburger, Cevapcici, Döner Kebab, geklopfte Steaks und Schnitzel, Leber- und Blutwurst, Schweinemett und Zwiebelmettwurst, Brühwurstsorten).
- Rohe Fische, Krebse, Weichtiere und Erzeugnisse aus diesen.
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen und Saucen.
- Milch und Milchprodukte.
- Eier und Eierspeisen einschließlich der Teige für Waffeln, Crêpes usw. (insbesondere aus rohen Eiern).
- Backwaren mit nicht durcherhitzter oder durchgebackener Füllung (z. B. Sahnetorten, Puddingstückchen).
- Fertig belegte Brötchen mit Wurst, Fisch oder Feinkostsalaten (Fleischsalat o. Ä.).
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse.

### 10. Kühlung

- Leicht verderbliche Lebensmittel dürfen nur zum Verkauf kurzzeitig ohne Kühlung angeboten werden.
- Bei Verkaufsende vorhandene Reste sollten am nächsten Tag nicht mehr angeboten werden.
- Die genannten Lebensmittel müssen grundsätzlich gekühlt transportiert und gelagert werden (max. 7° C). Für einige dieser Lebensmittel gelten gesonderte Vorschriften.
- Geflügel- und Hackfleischerzeugnisse müssen bei 4° C gekühlt werden.

- Frischfleisch und Fleischerzeugnisse werden bei max. 4° C im Kühlschrank gelagert.
- Frischfisch muss in Eis oder einem separaten Kühlbehälter bei 2° C aufbewahrt werden.
- Für Gerichte mit rohem Ei (z. B. Tiramisu und Mayonnaise) muss ebenso 7° C gewährleistet sein.
- Für Milch und Milchprodukte (z. B. Schlagsahne, Buttercreme- und Sahnetorten) gelten maximal 8° C Aufbewahrungstemperatur. Auf Rohmilchkäse sollte man aus den oben dargestellten Gründen gleichfalls verzichten, da Listeriengefahr für Schwangere besteht.
- Geflügel: Erzeugnisse aus geschnetztem Fleisch (z. B. Pfannengyros, Geschnetztes usw.) dürfen nur in bereits gegartem Zustand eingekauft werden. Geflügel und Geflügelteile benötigen wegen der hohen Infektionsgefahr:
  - Getrennte Kühlvorrichtungen (max. Aufbewahrungstemperatur 4° C)
  - Getrennte Arbeitsgeräte
  - Spülmaschine zur Reinigung und Keimfreimachung von Arbeitsgeräten.
  - Getrennte Abtauvorrichtung mit Einrichtung zur separaten Ableitung des Auftauwassers (Gefahr der Salmonelleninfektion).

Gewerbliche Einrichtungen für die Gemeinschaftsverpflegung von alten und kranken Menschen oder Kindern haben ein Erhitzungsgebot für Lebensmittel mit Zusatz von rohem Ei. Das heißt: Lebensmittel, die unter Verwendung von rohem Hühnerei hergestellt wurden, dürfen nur an Verbraucher ausgegeben werden, wenn sie vorher einem Erhitzungsverfahren unterzogen worden sind.

Auch wenn man ein Vereins- und Straßenfest nur sporadisch und nicht zu kommerziellen Zwecken veranstaltet und die Regelungen für die gewerbliche Verpflegung auf das Fest nur eingeschränkt Anwendung finden, so tut man gut daran, diesem Grundsatz trotzdem zu folgen. Lebensmittel, die unter Verwendung roher Eier oder auch rohem Hackfleisch hergestellt sind und nicht bis in den Kern durcherhitzt wurden, sollten aufgrund der hohen Salmonellengefahr nicht angeboten werden.

Vom Verkauf von Sushi ist wegen der bestehenden Salmonellengefahr ebenfalls abzuraten.

## 9 Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen

### 9.1 Vorbemerkung

Auf Veranstaltungen ist zum Schutze der Besucher stets auf eine einwandfreie Trinkwasserqualität zu achten. Trinkwasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen. Um dies zu gewährleisten, sind von den Gastronomen und Standbetreibern zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität an allen Entnahmestellen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes die in Kapitel 9.3 dargelegten hygienischen und technischen Bedingungen einzuhalten.

### 9.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Trinkwasserverordnung, das Infektionsschutzgesetz, die Lebensmittelhygiene-Verordnung und die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen DIN 1988 machen Vorgaben zur fachgerechten Erstellung der Anlage, zur Verwendung zugelassener Materialien sowie zu einem ordnungsgemäßen Betrieb.

### 9.3 Vorgaben

#### 9.3.1 Verwendung von Schläuchen, Rohren, Armaturen

Die mit dem Trinkwasser in Verbindung gebrachten Materialien (z. B. Schläuche, Rohre und Armaturen) müssen für Trinkwasser bzw. Lebensmittel zugelassen und zertifiziert sein. Normale Garten- und Druckschläuche sind für den Einsatz unzulässig. Zugelassene Materialien und Produkte sind im Fachhandel erhältlich. Schläuche müssen den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes und dem DVGW Merkblatt W 270 entsprechen (Prüfzeugnis). Rohre und Armaturen sind mit einer DIN / DVGW-Registriernummer gekennzeichnet.

#### 9.3.2 Technische Vorgaben zur Trinkwasserentnahmestelle

Zum Anschluss an den Hydranten dürfen nur die vom örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden. Die weiterführenden Anschlusssteile wie Rohre / Schläuche / Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken o.ä.) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können. Es sind kurze und unmittelbare Verbindungen vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen. Die Leitungs- und Schlauch-Querschnitte sind möglichst klein zu wählen. Es muss

verhindert werden, dass aus dem Versorgungsnetz entnommenes Trinkwasser zurückgesaugt wird oder zurückfließen kann.

Zwischen dem Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine zugelassene funktionierende Absicherung (Rückflussverhinderer, Rohrtrenner oder dergleichen) eingebaut werden. Die Absicherung ist auf die sichere Funktion hin zu überprüfen (Inspektion, Wartung).

Mehrere Anschlussleitungen von einem Entnahmepunkt sind wie oben beschrieben abzusichern, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen.

Die Anschlussleitung und die angeschlossenen Anlageteile müssen für einen Druck von mindestens 10 bar ausgelegt sein.

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen. Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden (Auflagen schaffen).

Die Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist nur mittels eines freien Auslaufes (d.h. die Unterkante der Entnahmestelle muss mindestens 10 cm über dem höchstmöglichen Wasserspiegel liegen) oder bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten mit einer Einzelabsicherung (Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer) abzusichern. Bei Missachtung dieser Vorgabe ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und die gesundheitliche Gefährdung Dritter möglich.

### 9.3.3 Betrieb einer Versorgungsanlage

Der Betreiber / Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsmäßigen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand ist die Trinkwasserleitung gründlich und kräftig zu spülen (eventuell mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln zu desinfizieren). Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitung, Armaturen usw. sind peinlichst sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden.

Nach der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, eventuell zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

Bei Fragen zur Installationstechnik gibt das örtliche Versorgungsunternehmen in Waldshut-Tiengen Auskunft.

## 10 Jugendschutz

### 10.1 Anwendung

Das Jugendschutzgesetz regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren und schädlichen Einflüssen in der Öffentlichkeit.

Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen misst dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, die an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen, besondere Bedeutung bei. Deshalb werden die Veranstalter hiermit sowie im Rahmen des Antrags- und Genehmigungsverfahrens auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes hingewiesen. Einzuhalten sind insbesondere die Regelungen zu den Alters – und Zeitbeschränkungen, zum Ausschank von Alkohol und zum Rauchen.

Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes verantwortlich und weist die verantwortlichen Personen explizit darauf hin. Eine vor Ort-Unterweisung des Schank- und Bedienpersonals ist vom Verantwortlichen / Veranstaltungsleiter / Veranstalter zu organisieren und zu dokumentieren. Das Jugendschutzgesetz muss am Veranstaltungsort gut lesbar und deutlich sichtbar aushängen (siehe Auszug JuSchG in Register 2: Anhang).

### 10.2 Alters- und Zeitbeschränkungen

Im Sinne des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Nach § 7 JuSchG dürfen

Kinder (0 – 13 Jahre) und Jugendliche (14 – 17 Jahre), die sich ohne Begleitung ihrer Eltern und ohne Erziehungsbeauftragung auf der Veranstaltung aufhalten, müssen um 22.00 Uhr, und wenn sie noch nicht 18 Jahre alt sind und keine Erziehungsbeauftragung nachweisen können, um 24.00 Uhr das Festgelände verlassen. Dies gilt nicht für Jugendliche, die in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sind.

Der Veranstalter muss geeignete Maßnahmen (z. B. Lautsprecherdurchsage) treffen, um die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu den vorgegebenen Zeiten zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern.

### 10.3 Ausschank von Alkohol

§ 9 JuSchG regelt den Ausschank von Alkohol wie folgt:

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntweine in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

## Impressum

Event Consult Europa

Christian Betz  
Rheinhäuser Str. 86a  
67346 Speyer

Telefon: 0178 – 62 78 506  
Website: [www.event-consult-europa.de](http://www.event-consult-europa.de)  
E-Mail: [christian.betz@event-consult-europa.de](mailto:christian.betz@event-consult-europa.de)

USt.-Nr.: 41/220/31582  
Betriebsnummer: 21315975

Stand: 04.12.2018 // aktualisierte Version

### **Haftungsbeschränkung**

Die Inhalte dieser Sicherheitsrichtlinien wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Der Anbieter übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte.

### **Urheber- und Leistungsschutzrechte**

Die in diesem Skript veröffentlichten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht. Jede vom deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht nicht zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters oder jeweiligen Rechteinhabers. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Einspeicherung, Einscannen mit weiterverarbeitender Software (z. B. OCR), Verarbeitung bzw. Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Inhalte und Rechte Dritter sind dabei als solche gekennzeichnet. Die unerlaubte Vervielfältigung oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Seiten ist nicht gestattet und strafbar. Das Nutzungsrecht des urheberrechtlich geschützten Werkes wird in der vorliegenden Version vom 04.12.2018 ausschließlich der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen eingeräumt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Event Consult Europa.

### **Bildnachweis**

Es wurden nur eigene Bilder bzw. nur allgemein gebräuchliche Bilder bzw. Piktogramme verwendet. Für Bilder von Veranstaltungen wurde seitens des Urhebers eine Freigabe und ein Nutzungsrecht erteilt.



Große Kreisstadt  
Waldshut-Tiengen



## Anlagenverzeichnis

- 1 Gesetzliche Grundlagen und Begriffe
- 2 Formular zur Übertragung der Betreiberpflichten
- 3 Merkblatt Flüssiggas auf Festen und Märkten
- 4 Auszug Jugendschutzgesetz
- 5 Infoblatt des Kinder- und Jugendreferates Waldshut-Tiengen

EVENT CONSULT EUROPA   
IMMER EINE SICHERE VERANSTALTUNG

© Christian Betz, Patrizia Nootny

# GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND BEGRIFFE

## A. Gesetzliche Grundlagen

1. LBO Baden-Württemberg, § 1, § 15, § 69
2. VStättVO Baden-Württemberg
3. DGUV 115 - 002
4. FIBauR Baden-Württemberg

### 1. LBO Baden-Württemberg

Die Landesbauordnung Baden-Württemberg gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Sie gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden (LBO § 1 Abs. 1).

§ 15 LBO regelt den Brandschutz.

Zu beachten ist des Weiteren § 69 LBO mit den Ausführungen zu Fliegenden Bauten.

### 2. VStättVO Baden-Württemberg

Gemäß § 1 Abs. 1 der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg gelten die Vorschriften für den Bau und Betrieb von

1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;
2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen;
3. Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind, und die jeweils mehr als 5 000 Besucher fassen.

### 3. DGUV 115 - 002

DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Regel 115 - 002 Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung.

Die Unfallverhütungsvorschrift DGUV 115 - 002 gilt für:

- den bühnentechnischen und darstellerischen Bereich von Veranstaltungsstätten,

- den produktionstechnischen und darstellerischen Bereich von Produktionsstätten für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie.

Die Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für Filmtheater ohne Szenenfläche, Schausteller- und Zirkusunternehmen.

#### 4. FIBauR Baden-Württemberg

Die Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) ist eine Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FIBauVwV).

Die Richtlinie gilt für Fliegende Bauten nach § 69 Abs. 1 LBO. Sie gilt nicht für Zelte, die als Camping- und Sanitätszelte verwendet werden sowie für Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 75 m<sup>2</sup>. Die Regelungen dieser Richtlinie für Räume in Zelten gelten auch für Räume vergleichbarer Nutzung und Größenordnung in anderen Fliegenden Bauten. (FIBauR, 1.1)

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die dazu geeignet und bestimmt sind, wiederholt auf- und wieder abgebaut zu werden.

Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt jedoch nicht für unbedeutende Fliegende Bauten an die besondere Sicherheitsanforderungen nicht gestellt werden (§ 69 Abs. 2 LBO). Unbedeutende Fliegende Bauten, die keiner Ausführungsgenehmigung, keiner Anzeige der Aufstellung und keiner Gebrauchsabnahme durch die Baurechtsbehörde bedürfen, sind (FIBauVwV 2.1):

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben (z. B. langsam fahrende Kinderkarusselle),
- Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten, bis 5 m Höhe, mit einer Grundfläche bis 100 m<sup>2</sup> und einer Fußbodenhöhe bis 1,5 m,
- Zelte, die Fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche bis 75 m<sup>2</sup>,
- Toilettenwagen.

Allerdings müssen auch diese freigestellten Fliegenden Bauten den geltenden Vorschriften (z. B. betreffend Standsicherheit, Betriebssicherheit, Brandschutz, etc.) entsprechen.

Tun sie dies nicht, muss die Baurechtsbehörde einschreiten und die Beseitigung der rechtswidrigen Zustände fordern.

Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Baurechtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches schriftlich angezeigt wird. Die Baurechtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen (FIBauVwV 4.1).

Die Baurechtsbehörde kann Auflagen erteilen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist.

Die Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) enthält allgemeine Bauvorschriften sowie besondere Bauvorschriften für Tribünen, Fahrgeschäfte und Zelte. Diese Richtlinie ist in Verbindung mit den maßgeblichen technischen Baubestimmungen und der jeweiligen Ausführungsgenehmigung Grundlage für die Durchführung der Gebrauchsabnahmen.

## B. Begriffe zum einheitlichen Verständnis

Nachfolgend werden folgende Begriffe erläutert:

1. Aufstellfläche
2. Bauliche Anlage
3. Bewegungsfläche
4. Feuerwehrezufahrt
5. Fliegender Bau
6. Gebäude
7. Schutzabstand
8. Szenenfläche
9. Versammlungsraum
10. Versammlungsstätte
11. Zelt
12. Zugang

### 1. Aufstellfläche

Aufstellflächen sind nicht überbaute, befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen (DIN 14090).

### 2. Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen sind unmittelbar mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden (LBO § 2 Abs. 1).

Als Bauliche Anlagen gelten auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen
2. Ausstellungs-, Abstell- und Lagerplätze
3. Camping-, Wochenend- und Zeltplätze
4. Sport- und Spielflächen
5. Freizeit- und Vergnügungsparks
6. Stellplätze

Ein mobiler Zaun an sich ist keine bauliche Anlage im Sinne der LBO, jedoch kann eine durch mobile Zäune abgetrennte Fläche in ihrer Gesamtheit als bauliche Anlage betrachtet werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn durch Absperrungen der öffentliche (Personen-) Verkehr von einer Fläche abgetrennt wird.

### 3. Bewegungsfläche

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten sowie der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein. (DIN 14090 Abs. 3.4)

### 4. Feuerwehrzufahrt

Feuerwehrzufahrten sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Sie können auch überbaut sein (Durchfahrten). Sie dienen dem Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen mit Feuerwehrfahrzeugen. (DIN 14090 Abs. 3.2)

### 5. Fliegender Bau

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die dazu geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt auf- und wieder abgebaut zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten. (vgl. LBO § 69 Abs. 1 i.V.m. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahme, FIBauVwV).

Fliegende Bauten sind nach FIBauR beispielsweise:

- Tribünen
- Bühnenpodeste oder Bühnen mit Überdachung
- Reklametürme
- Zelte, die nicht als Camping- oder Sanitätszelte genutzt werden und größer als 75 m<sup>2</sup> sind (FIBauR, 1.1)
- Fahrgeschäfte (Karussell, Autoscooter, Kindereisenbahn ...)
- Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte (Lose, Imbiss, Kiosk ...)
- Schießgeschäfte
- Ausklappbare Wagenkonstruktionen mit Blenden (Bierbuden ...)

### 6. Gebäude

Gebäude sind selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und dazu geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. (LBO § 2 Abs. 2)

## 7. Szenenfläche

Szenenflächen sind Flächen für künstlerische und andere Darbietungen; für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m<sup>2</sup> gelten nicht als Szenenflächen (VStättVO § 2 Abs. 4).

## 8. Versammlungsraum

Versammlungsräume sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören auch Aulen und Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios (VStättVO § 2 Abs. 3).

## 9. Versammlungsstätte

Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art bestimmt sind, sowie Schank- und Speisewirtschaften (VStättVO § 2 Abs. 1)

## 10. Veranstaltungsstätte

Veranstaltungsstätten sind alle Betriebsstätten in Gebäuden oder im Freien mit Bühnen oder Szenenflächen für Darstellungen, einschließlich der erforderlichen Einrichtungen und Geräte (DGUV 115 - 002 § 2).

## 11. Zelt

Zelte sind Anlagen, deren Hülle aus Planen (textile Flächengebilde, Folien) oder teilweise auch aus festen Bauteilen besteht (FIBauR 1.2.5).

## 12. Zugang

Zugänge sind Flächen auf dem Grundstück, die Grundstücksteile mit der öffentlichen Verkehrsfläche verbinden. Sie können auch überbaut sein (Durchgänge). Sie dienen zum Erreichen von Stellflächen mit Rettungs- und Löschgeräten (DIN 14090 Abs. 3.1).

## C. Quellen

- AGBF1      Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren, Arbeitskreis  
Vorbeugender Brandschutz: Anforderungen an Volksfeste und Märkte  
aus Sicht des Vorbeugenden Brandschutzes (21.12.2010)
- AGBF2      Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren, Arbeitskreis  
Vorbeugender Brandschutz: Empfehlungen (2012-3) zur Ausführung der  
Flächen für die Feuerwehr (3. Entwurf, Oktober 2012)
- BauGB      Baugesetzbuch
- BGI 810-5    Verwaltungs-Berufsgenossenschaft: BGI 810-5:  
Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Besondere szenische  
Effekte und Vorgänge (Juni 2009)
- BGI 810-6    Verwaltungs-Berufsgenossenschaft: BGI 810-6:  
Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Brandschutz im  
Dekorationsbau (Juli 2009)
- BGI 812      Verwaltungs-Berufsgenossenschaft: BGI 812:  
Fernsehen, Hörfunk und Film – Pyrotechnik in Veranstaltungs- und  
Produktionsstätten für szenische Darstellung (Januar 2002)
- BGR 111     Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften: Arbeiten in  
Küchenbetrieben (Oktober 2006)
- BGV A8      Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme und Wasserwirtschaft  
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz  
(01.04.2002)
- BGV D34     Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme und Wasserwirtschaft  
Verwendung von Flüssiggas (01.01.1997)
- DGUV 115    Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV-Regel 115 - 002:  
Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung  
(Februar 2015)
- DIN 13200/ DIN EN 13200-3:2005:  
Zuschaueranlagen – Teil 3: Abschränkungen, Berlin: Beuth Verlag, 2005
- DIN 14090/ DIN 14090:2003-05:  
Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken, Berlin: Beuth Verlag, 2003
- DIN 14406/ DIN 14406:  
Tragbare Feuerlöscher: Begriffe, Bauarten und Anforderungen, Berlin: Beuth Verlag,  
Februar 1983

DIN 4844-1/ DIN 4844-1:

Graphische Symbole –Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Teil 1:  
Erkennungsweiten und farb- und photometrische Anforderungen, Berlin: Beuth Verlag,  
Mai 2005

DIN 4844-2/ DIN 4844-2:

Sicherheitskennzeichnung – Teil 2: Darstellung von Sicherheitszeichen, Berlin: Beuth  
Verlag, Februar 2001

DIN EN3/ DIN EN 3-7:

Tragbare Feuerlöscher – Teil 7: Eigenschaften, Leistungsanforderungen und Prüfungen,  
Berlin: Beuth Verlag, Oktober 2007

EN 50172/ DIN EN 50172:2004:

Sicherheitsbeleuchtungsanlagen (Januar 2005)

LBO Landesbauordnung Baden-Württemberg

LImSchG Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen  
Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG - i.d.F.  
vom 18. März 1975)

OBG Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –  
Ordnungsbehördengesetz (OBG) – (i.d.F. vom 13.05.1980)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für  
Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehr-  
flächen) in der Fassung vom 17.09.2012

# **Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen**

## **Übertragung der Betreiberpflichten auf den Veranstalter**

**nach der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg  
(VStättVO Ba-Wü)**

# Übertragung der Betreiberpflichten

**an**

---

Name des Veranstalters (Verein, Organisation, Privatperson etc.)

---

Vor- und Nachname des Veranstaltungsleiters

für die Veranstaltung

„

“

---

auf der Veranstaltungsfläche

---

von

bis

**Der Veranstalter bzw. Veranstaltungsleiter verpflichtet sich, bei allen Proben und Aufführungen durchgehend anwesend zu sein.**

**In die nachfolgenden Pflichten wurde der o.g. Veranstaltungsleiter unterwiesen und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.**

---

Ort, Datum, Unterschrift

<b>VStättVO §§</b>	<b>Betreiberpflichten</b>	<b>auf den Veranstalter übertragen ja/nein</b>
31 (1), Satz 1	Die Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.	
31 (2)	Die Rettungswege innerhalb der definierten Veranstaltungsfläche müssen ständig freigehalten werden.	
31 (3)	Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein und sie müssen in voller Breite geöffnet werden können.	
32 (1)	Sicherstellen, dass die Zahl der im Bestuhlungsplan genehmigten Besucherplätze nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze nicht geändert wird.	
10 (1)	Werden vorübergehend Stühle in Reihen aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden.	
14 (3)	Elektrische Schaltanlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein.	
33 (1)	Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.	
33 (3)	<p>Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Bei Bühnen oder Szenenflächen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normalentflammbarem Material.</p> <p>Anmerkung: Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.</p>	

<b>VStättVO §§</b>	<b>Betreiberpflichten</b>	<b>auf den Veranstalter übertragen ja/nein</b>
33 (4)	<p>Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.</p> <p>Anmerkung: Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.</p>	
33 (5)	<p>Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.</p> <p>Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.</p>	
33 (8)	<p>Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.</p>	
34 (4)	<p>Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nicht in der Versammlungsstätte aufbewahrt werden.</p>	
35 (1)	<p>Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltungen begründet ist.</p>	
35 (4)	<p>Soweit Rauch- und Feuerverbote bestehen, ist dauerhaft und gut sichtbar auf sie hinzuweisen.</p>	

<b>VStättVO §§</b>	<b>Betreiberpflichten</b>	<b>auf den Veranstalter übertragen ja/nein</b>
35 (2) + (3)	<p>Beachtung und Kontrolle folgender Brandschutzpflichten:</p> <p>„In Versammlungsräumen, auf Bühnen und Szenenflächen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten“.</p> <p><u>Ausnahme:</u> Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.</p>	
36 (4)	Bei Ausfall der Sicherheitsbeleuchtung dürfen Veranstaltungen ohne Tageslicht nicht stattfinden und müssen ggf. abgebrochen werden.	
37	Beim Einsatz / Betrieb von Laseranlagen in den für Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden (Anwesenheit des Laserschutzbeauftragten u.a.).	
38 (4)	Wenn für die Sicherheit in der Veranstaltungsfläche notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen ausfallen, muss die Veranstaltung abgebrochen werden.	
40 (4,5)	Leiten und Beaufsichtigen des Auf- und Abbaus bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen durch qualifiziertes „Aufsicht führendes Personal“ oder durch Fachkräfte für Veranstaltungstechnik. Kann auch an externe Fachfirmen übertragen werden. Ansonsten muss geprüft werden, ob der örtliche Verantwortliche anwesend sein muss.	

<b>VStättVO §§</b>	<b>Betreiberpflichten</b>	<b>auf den Veranstalter übertragen ja/nein</b>
40 (4,5)	Führung der technischen Aufsicht (Anwesenheitspflicht) durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik während Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnung von Veranstaltungen.	
41 (2)	Bestellung einer Brandsicherheitswache sofern von der Veranstaltung erhöhte Brandgefahren ausgehen.	

Die auf den Veranstalter zu übertragenden Betreiberpflichten werden für jede Veranstaltung gesondert festgelegt.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Veranstalter bzw. Veranstaltungsleiter, dass er die vorstehend übertragenen Betreiberpflichten ordnungsgemäß wahrnehmen wird.

---

Ort, Datum, Unterschrift

# 2015

## Merkblatt für die Verwendung von Flüssiggas auf Märkten und Veranstaltungen



**Große Kreisstadt  
Waldshut-Tiengen**  
Baurechtsamt

 **FEUERWEHR  
WALDSHUT-TIENGEN**

Stand September 2015  
Version 1.0

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Druckgasbehälter (Flaschen).....</b>	<b>2</b>
<b>1.1. Ersatzflaschen .....</b>	<b>2</b>
<b>1.2. Gasflaschenschrank und Gasleitungen.....</b>	<b>2</b>
<b>1.3. Anschlusschläuche .....</b>	<b>2</b>
<b>1.4. Verwendung von mehr als 2 Gasflaschen.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Betrieb .....</b>	<b>3</b>
<b>2.1. Flaschenwechsel.....</b>	<b>3</b>
<b>2.2. Gasheizungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2.3. Züandsicherung.....</b>	<b>3</b>
<b>2.4. Standsicherheit .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Personenkreis für die Bedienung .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Betriebsschluss.....</b>	<b>3</b>
<b>5. Undichtigkeiten .....</b>	<b>3</b>
<b>6. Vereisungen .....</b>	<b>3</b>
<b>7. Dichtigkeitsprüfung nach Flaschenwechsel .....</b>	<b>4</b>
<b>8. Löscheräte bei Verwendung von Gas: .....</b>	<b>4</b>

## **Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten, brennbaren Gasen**

### **1. Druckgasbehälter (Flaschen)**

Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen.

Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen.

#### **1.1. Maximale Anzahl der Gasflaschen**

In Ständen dürfen maximal 2 gegen Umfallen gesicherte 14 kg-Flaschen eingesetzt werden. Bei Bedarf von mehr als zwei Gasflaschen sind zugelassene, gekennzeichnete, nichtbrennbare, abschließbare Flaschenschränke außerhalb des Standes zu verwenden. Die Schränke müssen abgeschlossen sein. Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf **nicht mehr als 2 Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflaschen umfassen**. Auf Antrag und nach Genehmigung im Einzelfall sind bei Imbissständen insgesamt maximal 4 Gebrauchsflaschen einschließlich 2 angeschlossener Reserveflaschen zulässig.

#### **1.2. Sicherheitsbereich**

Innerhalb eines Bereichs von 1 m um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.

#### **1.3. Ersatzflaschen**

Die Bevorratung von Ersatzflaschen ist nicht zulässig.

#### **1.4. Gasleitungen**

Vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastungen geschützte Gasleitungen fest zu verlegen.

#### **1.5. Anschlussschläuche**

Anschlussschläuche dürfen max. 400 mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z. B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis maximal 1.600 mm zulässig.

Es dürfen nur zugelassene Schläuche  $\varnothing$  8 mm nach EN 559/DG3612 (-30 °C) mit Schraubanschluss ¼" R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstützen und Sicherungsschellen ist untersagt.

#### **1.6. Verwendung von mehr als 2 Gasflaschen**

Bei Verwendung von Gasflaschenschränken - **zwingend bei mehr als 2 Gasflaschen** - ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschließlich der Verbrauchsgeräte sowie die

Konformität mit dem Gasmerkblatt von einem Gasfachbetrieb zu bestätigen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

## **2. Betrieb**

### **2.1. Flaschenwechsel**

Während der **Öffnungszeiten** darf **kein Flaschenwechsel** vorgenommen werden. Flüssiggastanks sind nicht zulässig.

### **2.2. Gasheizungen**

**Gasheizungen** jeglicher Art einschließlich Gasheizlaternen **sind** auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich **nicht erlaubt**.

### **2.3. Züandsicherung**

Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Züandsicherung eingesetzt werden.

### **2.4. Bedienungsanweisungen der Hersteller**

Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden.

### **2.5. Standsicherheit**

Standsicherheit sowohl der Gasflaschen als auch der Geräte muss gewährleistet sein.

## **3. Personenkreis für die Bedienung**

Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen. Ein entsprechender, aktueller Unterweisungsnachweis ist vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Im Weiteren wird in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt zur Schadenverhütung „Umgang mit Flüssiggasflaschen“ der VdS Schadenverhütung GmbH herausgegeben vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. hingewiesen.

## **4. Betriebsschluss**

Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrearmaturen zu schließen.

## **5. Undichtigkeiten**

Bei Undichtigkeiten sind die Absperrearmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.

## **6. Vereisungen**

Vereisungen an Leitungen und Absperreinrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.

## 7. Dichtigkeitsprüfung nach Flaschenwechsel

Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen.

## 8. Löschgeräte:

An Ständen, Buden, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. sind zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens folgende geprüfte und einsatzbereite Löschgeräte vorzuhalten.

Zubereitung von warmen Speisen	1 Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten
Bei Verwendung von Fritteusen	1 Fettbrandlöscher

Neben den oben genannten Punkten sind hinsichtlich der Verwendung von Druckgasbehältern u. a. folgende Vorschriften und Regeln bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten (Auszug):

Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage; Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280; Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996); Gefahrgutverordnung Straße (GGVS); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9.7 oder BGV D 34)

# Jugendschutzgesetz (JuSchG) ab 01.09.2007

Eltern und Personensorgeberechtigte müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

erlaubt 

nicht erlaubt 

Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

 Zeitliche Einschränkung wird durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten			 bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco Ausnahmegenehmigung durch das Jugendamt möglich.			 bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr	 bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. Ausnahme: Jugendliche ab 14 Jahre, in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern), erlaubt.			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ Kinder unter 6 Jahren nur mit Eltern bzw. einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Mit Eltern bzw. einer erziehungsbeauftragten Person ist die Anwesenheit ab 6 Jahren gestattet.	 bis 20 Uhr	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr
	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

Die Kunst des „guten Feierns“

Feiern will gelernt sein! Es soll Spaß machen, die Stimmung darf ausgelassen und fröhlich sein! Klar, hier bei uns gehört Alkohol wie selbstverständlich zum Feiern dazu. Gleichzeitig sollten auch Sie als Veranstalter\_in sich immer wieder fragen: Was ist der Kern unseres Festes? Was steht im Mittelpunkt? Ein spezieller Anlass? Eine Tradition? Oder der gemeinsame Alkoholkonsum?

Und weiter: welche Feierkultur will ich unserer Jugend hier vermitteln? Schließlich sind Sie Vorbild!

Das Kinder- und Jugendreferat der Stadt Waldshut-Tiengen möchte Sie als Veranstalter sehr gerne darin unterstützen, Ihr Fest im Sinne eines „guten“, eines jugendfreundlichen Feierns zu gestalten. Kommen Sie auf uns zu!

Sehr gerne versorgen wir Sie mit Informationsmaterialien zum Thema Jugendschutz, mit Hintergrundwissen rund um den Alkoholkonsum, K.O.-Tropfen, Drogenmissbrauch und sexualisierter Gewalt vor allem an Frauen und Mädchen.

Mit Rat und Tat wollen wir Sie darin unterstützen Ihr Fest zu einem Erfolg zu machen – auch ganz nüchtern betrachtet.

Vielleicht kommt Ihnen die Idee einer alkoholfreien Cocktail Bar im ersten Moment komisch vor. Aber Sie werden staunen, wie viele – auch Erwachsene!- sich über dieses Zusatzangebot freuen werden!

Vielleicht ist Ihre Theke mit engagierten Ehrenamtlichen ausgestattet, die nur bei diesem Fest im Einsatz sind. Wäre da nicht eine kleine Schulung mit hohem Praxisbezug ein guter Gedanke? Oder wissen Sie's auf Anhieb: Eine sichtlich angetrunkene Person will unbedingt noch „den letzten“ Schnaps. Darf er/sie ihn noch bekommen?

Sie sehen, wir wollen Sie nicht quälen oder Ihnen das Feiern madig machen. Wir als Kinder- und Jugendreferat wollen einfach, dass Sie genauso wie Ihre Gäste gut und sicher feiern können.

Darin unterstützen wir Sie gerne, gemeinsam mit unseren Kooperationspartnerinnen und –partnern im Netzwerk.

Bitte kontaktieren Sie uns einfach!

Kinder-und Jugendreferat; Silke Pfaller; [spfaller@waldshut-tiengen.de](mailto:spfaller@waldshut-tiengen.de), Tel.: 07751-833.141